



mitteilungen

Jahrgang 59 • Nummer 6

Juni 2006

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine

Recht und Verfassung

- 353 Reform des Gaststättenrechts
- 354 Pressemitteilung: Für eine rasche Reform der Gemeindeordnung
- 355 Runderlass zur Außengastronomie
- 356 Vorgehen gegen Wettbüros

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 357 Notruf der Kommunen
- 358 Bundesregierung verteidigt Namensschutz für Sparkassen
- 359 Energieeinsparung bei der Stromversorgung
- 360 Grüne zur Reform der Grundsteuer
- 361 Gebührenbefreiung für Landesbetrieb Straßenbau
- 362 KfW teilt Zinserhöhungen mit
- 363 Neues soziales Infrastruktur-Förderprogramm der KfW
- 364 NKf-Umsetzung schreitet voran
- 365 Pressemitteilung: Soli West-Ost so nicht mehr zeitgemäß
- 366 Rechtmäßigkeit der Zweitwohnungssteuer
- 367 Verzögerung bei der Reform der Erbschaftssteuer

Schule, Kultur und Sport

- 368 4.600 Euro je Schüler an öffentlichen Schulen im Jahr 2003
- 369 80 weitere Hauptschulen im Ganztagsbetrieb
- 370 Aktion „QuietschFidel“
- 371 Aufhebung des Drittelerslasses bei Klassenarbeiten
- 372 Missbrauch von Mitteln für den Ganztag
- 373 Leseförder-Programm erreichte 2005 rund 90.000 Kinder
- 374 Pläne zur Schulleiterwahl verfassungswidrig?
- 375 Qualitätsanalyse an den NRW-Schulen
- 376 Schülerzeitungswettbewerb des NRW-Schulministeriums
- 377 Stellungnahme zum 2. Schulrechtsänderungsgesetz

Datenverarbeitung und Internet

- 378 Aktionsplan E-Government der EU
- 379 Barrierefreiheit als Bedingung für EU-Projekte
- 380 Behördenvertreter mehrheitlich für nationale Standardisierung
- 381 Internet-Foren als „besonders gefährliche Einrichtung“
- 382 Preisträger MEDIA@Komm-Transfer 2006

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 383 Aktionsprogramm „Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung“
- 384 Besserer Schutz von Kindern vor Vernachlässigung

- 385 DStGB-Aufruf zur Familienoffensive
- 386 Medizinische Versorgung im ländlichen Raum
- 387 Pressemitteilung: Soziale Verantwortung gemeinsam wahrnehmen
- 388 Zugangsbeschränkungen für Zigarettenautomaten

Wirtschaft und Verkehr

- 389 Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
- 390 Bundeswettbewerb „Vorbildliche Campingplätze in Deutschland“
- 391 Deutscher Förderpreis Jugend in Arbeit
- 392 Gründungsberatung durch STARTERCENTER NRW
- 393 Kommunale Spitzenverbände zum Fortentwicklungsgesetz

Bauen und Vergabe

- 394 Arbeitshilfe Baukultur
- 395 2. Modellversuch „Befreiung von Vorschriften der VOB/A 1. Abschnitt“
- 396 Kommunalkongress 2006 zum Kommunikationsraum Stadt
- 397 GVV-Kommunal rechtmäßiger Bieter im Vergabeverfahren
- 398 Schutz eines Mastbetriebs gegen herannahende Bebauung
- 399 Vergabe von Aufträgen an Wach- und Sicherheitsdienste
- 400 Vergabegrundsätze des NRW-Innenministeriums

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 401 DStGB zur Rücknahme von Elektroaltgeräten
- 402 Einwegpfand ab 01. Mai 2006
- 403 Neues „Investitionsprogramm Abwasser“
- 404 Pressemitteilung: Neue Gesellschaft im Dienst der Kommunen
- 405 Umsetzung des Umgebungslärmgesetzes in NRW
- 406 VG Aachen zum Entleerungsort für Abfallgefäße
- 407 VG Koblenz zur Gebührenpflicht trotz leerer Abfalltonne
- 408 Verwaltungsgericht Münster zur Größe von Abfallgefäßen
- 409 Vollzug des Elektronikschrottgesetzes
- 410 Weiterförderung der öffentlichen Kanalsanierung

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Juni-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Sponsoring

Hans-Gerd von Lennep

Möglichkeit des Sponsoring einer Kommunalverwaltung

Melanie Braicks

Sportsponsoring in der Stadt Paderborn

Matthias Menzel

Die rechtlichen Aspekte von Schulsponsoring

Helmut Schorlemmer

Schulsponsoring in der Praxis

Andreas Kasper

Sponsoring und Steuerrecht

Interview mit Drs. Guido de Werd zum Sponsoring im Kulturbereich

Anke Pätsch

Stiftungen in Nordrhein-Westfalen

Jennifer Gwiasda, Heidrun Schneider

Das Engagement der Gelsenwasser AG für NRW-Schulen

Sabine Schwager

Zertifizierung der Rechnungsprüfung in der Stadt Lünen

Auszeichnung für NRW-Gärten im Wettbewerb „Deutschlands schönste Parks“

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

08.06.2006	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln in Pulheim
13.06.2006	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Hilchenbach
19.06.2006	Arbeitsgemeinschaft „Kommunales Krankenhaus“ in Düsseldorf
20.06.2006	Arbeitskreis „Mittelstadt“ in Detmold

Fortbildung des StGB NRW 2006

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
01.06.2006	Fachtagung „Kommunale Seniorenpolitik“	Münster
18./19.08.2006	Kommunalpolitisches Seminar für Fraktionsvorsitzende in den Räten der Mitgliedsstädte und -gemeinden des StGB NRW	Mettmann
25./26.08.2006	Kommunalpolitisches Seminar für Fraktionsvorsitzende in den Räten der Mitgliedsstädte und -gemeinden des StGB NRW	Bad Sassendorf
13.09.2006	Seminar „Gebührenkalkulation Straßenreinigung“	Münster
21.09.2006	Sozialpolitische StGB NRW-Fachtagung	Nettetal

Recht und Verfassung

353

Reform des Gaststättenrechts

Wie der Deutsche Städte- und Gemeindebund aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erfahren hat, steht nun offenbar doch keine Reform des Gaststättenrechts an (vgl. zuletzt StGB NRW-Mitteilung 141/2006). Die Geschäftsstelle des StGB NRW dankt gleichwohl für die Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft, die bereits zu diesem Thema eingegangen sind.

Az.: I/2 102-30

Mitt. StGB NRW Juni 2006

354

Pressemitteilung: Für eine rasche Reform der Gemeindeordnung

Die Reform der Gemeindeordnung sollte nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW zügig in Angriff genommen werden. „Es liegen brauchbare Vorschläge auf dem Tisch, die man nun möglichst bald in Gesetzesform gießen kann“, erklärte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, Paderborns Bürgermeister Heinz Paus, heute in Düsseldorf. Die Eckpunkte der Reform der Gemeindeordnung seien in der Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP vom 16. Juni 2005 bereits definiert. Diese entsprechen im Wesentlichen den Beschlüssen des StGB NRW-Präsidiums.

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Dies gelte insbesondere für die Verlängerung der Amtszeit der (Ober-)Bürgermeister/innen und Landräte auf acht Jahre und die damit verbundene Abkoppelung von der Wahl des Rates respektive des Kreistages. „Eine Verlängerung der Amtszeit sichert eine größere Kontinuität der Amtsführung und gibt den betreffenden Persönlichkeiten die Gelegenheit, ihre Vorstellungen auch in einer Amtszeit umzusetzen“, betonte Paus.

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt insbesondere die beabsichtigte Absenkung der Schwellenwerte bei Großen kreisangehörigen Städten von 60.000 auf 50.000 Einwohner und bei Mittleren kreisangehörigen Städten von 25.000 auf 20.000 Einwohner. Der damit verbundene Aufgabenzuwachs schaffe mehr Bürgernähe bei der Erledigung der Aufgaben und trage zum Abbau von Hierarchien bei. Des Weiteren sei die Möglichkeit, dass Kommunen auch über Kreisgrenzen hinweg zusammenarbeiten, unerlässlich, um dringend nötige finanzielle Einsparungen zu erzielen.

Bei der Frage der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen spricht sich der Städte- und Gemeindebund NRW nachdrücklich gegen die Absicht der Landesregierung aus, die Rahmenbedingungen zu verschärfen. „Weder können die ordnungspolitischen Argumente für eine Einschränkung kommunalen Wirtschaftens überzeugen, noch sind die Konsequenzen für die kommunale Leistungsfähigkeit im Bereich der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger hinreichend durchdacht“, warnte Paus.

Az.: I Mitt. StGB NRW Juni 2006

355 Runderlass zur Außengastronomie

Mit einem Gemeinsamen Runderlass vom 25.04.2006 haben das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Innenministerium und das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen dargelegt, unter welchen Umständen die Kommunen insbesondere anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 die Öffnung von Außengastronomiebetrieben oder das sog. Public Viewing während der Nachtzeiten erlauben können.

Laut dem Erlass können Ausnahmen für die sich insbesondere aus dem Landesimmissionsschutzgesetz ergebende Pflicht zur Nachtruhe sowohl auf Antrag als auch durch eine Verordnung erteilt werden. Dies liege insbesondere während der Fußballweltmeisterschaft 2006 zumindest tendenziell im öffentlichen Interesse.

Im Erlass heißt es konkret: „Die zuständige Gemeinde kann nach § 9 Abs. 2 LImSchG bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG zulassen sowie nach §§ 4 und 5 Abs. 1 und 3 GastVO die Sperrzeit allgemein verkürzen oder aufheben. Im Regelfall dürfte bei Veranstaltungen anlässlich der Fußballweltmeisterschaft ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Zulassung einer Ausnahme gegeben sein. Bei der Abwägung über die Zulassung von Ausnahmen ist zu berücksichtigen, dass bei diesen Veranstaltungen eine mögliche Beeinträchtigung der Anwohner auf die Dauer der Fußballweltmeisterschaft begrenzt ist. Angesichts der internationalen Bedeutung wird häufig auch eine gesteigerte Bereitschaft bestehen, kurzfristige Beeinträchtigungen der Nachtruhe hinzunehmen. Darüber hinaus kann die

zuständige Gemeinde nach § 9 Abs. 3 LImSchG bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses für Zwecke der Außengastronomie durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG zulassen sowie nach §§ 4 und 5 Abs. 1 und 3 GastVO die Sperrzeit allgemein verkürzen oder aufheben. Während der Fußball Weltmeisterschaft 2006 sehen wir ein solches öffentliches Bedürfnis als gegeben an.“

Der Runderlass sollten den Mitgliedskommunen unmittelbar durch das MUNLV zugestellt worden sein. Er befindet sich auch im Intranet des StGB NRW unter „Fachinfo & Service -> Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Gaststättenverordnung“.

Az.: I/2 102-03 Mitt. StGB NRW Juni 2006

356 Vorgehen gegen Wettbüros

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.2006 (Az. 1 BvR 1054/01, vgl. PDF-Version im Intranet des StGB NRW unter „Fachinformationen und Service -> Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Ordnungsrecht“) herrscht Unsicherheit, ob darauf basierende Maßnahmen der Ordnungsbehörden, die die Unterlassung privatwirtschaftlich organisierter Sportwetten zum Inhalt haben, rechtmäßig sind.

Während das VG Hamburg mit Beschluss vom 21.04.2006 (Az. 16 E 885/06, siehe oben) in einem Fall die aufschiebende Wirkung einer Untersagungsverfügung mit der Begründung wieder herstellte, weder die Gewerbeordnung noch die Spielverordnung würden ein Verbot gewerblicher Wettannahmen untersagen, wenn die Annahmestelle in einer Spielhalle läge, entschied das VG Halle anders (Beschl. v. 04.05.2006, Az. 3 B 56/06 HAL, siehe oben). Hier wurde der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs verneint.

Das VG Halle geht davon aus, dass durch die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts genannte Übergangsfrist, innerhalb derer der Gesetzgeber die Ausgestaltung des staatlichen Wett-Monopols zu konkretisieren hat, sei ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht begründet sei. Der Antragsteller könne einen Zulassungsantrag nach dem Glückspielgesetz Sachsen-Anhalt stellen (dieser sieht jedoch in § 3 vor, dass eine Zulassung nur einem Unternehmen erteilt werden darf, dessen sämtliche Anteile dem Land gehören).

Daneben existieren weitere aktuelle Urteile, vornehmlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Überwiegend wird dabei von der Verfassungsgemäßheit des § 284 StGB und der Zulässigkeit staatlicher Monopole ausgegangen.

Angesichts der noch - in insbesondere für NRW - fehlenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zu ordnungsbehördlichen Verfügungen nach dem BVerfG-Urteil ist ein konkretes Vorgehen derzeit seitens der Geschäftsstelle des StGB NRW nicht Inhalt der rechtlichen Beratung. Allerdings dürfte die Rechtslage nicht dazu führen, dass Schadensersatzansprüche gegen Kommunen, die Unterlassungsverfügungen erlassen, greifen könnten.

Weitere Informationen enthält u.a. die Homepage <http://www.gluecksspiel-und-recht.de>.

Az.: I/2 106-00 Mitt. StGB NRW Juni 2006

357

Notruf der Kommunen

Die 9 Kommunen des Kreises Aachen sowie Stadt und Kreis Aachen haben in einer gemeinsamen Veranstaltung am 04.05.2006 in der Stadthalle Alsdorf auf die finanzielle Notlage der Kommunen und die dringende Notwendigkeit einer angemessenen Finanzausstattung durch Bund und Land hingewiesen.

Unter dem Leitsatz „Wir sind am Ende – Bund und Land lassen die Kommunen im Regen stehen“ wurden durch Bürgermeister Hubert Breuer, Simmerath, Landrat Carl Meulenbergh und Claus Hamacher vom Städte- und Gemeindebund NRW anhand der Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen und der Kommunen allgemein aufgezeigt, in welcher auswegloser Finanzlage sich die Kommunen befinden, die sie selbst nicht verschuldet haben und aus der sie aus eigener Kraft nicht herausfinden können.

In der von den Hauptverwaltungsbeamten der StädteRegion Aachen gemeinsam unterzeichneten „Alsdorfer Erklärung“ werden Bund und Länder aufgefordert, umgehend eine Reform der Kommunalfinanzen einzuleiten und durchzuführen, damit die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund, den Bundesländern, den Landschaftsverbänden, den Kreisen und Kommunen zeitnah so neu geregelt werden, dass die Städte und Gemeinden kurzfristig wieder in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger dauerhaft und sachgerecht zu erfüllen.

Die Alsdorfer Erklärung und ein ergänzendes Thesenpapier des Städte- und Gemeindebundes NRW sind im Internet des Verbandes abrufbar ([www.kommunen-in-nrw.de /](http://www.kommunen-in-nrw.de/) Infos und Service / Infos nach Fachgebieten).

AZ: IV 900-07

Mitt. StGB NRW Juni 2006

358

Bundesregierung verteidigt Namensschutz für Sparkassen

Die Bundesregierung hält den Schutz des Namens „Sparkasse“ im Kreditwesengesetz trotz eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen Deutschland für gerechtfertigt. Dies ergibt sich aus ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion.

Nach Auffassung der Regierung dient die Regelung dem Schutz des Wirtschaftsverkehrs und der Verbraucher. Die Verbraucher verbänden mit der Bezeichnung „Sparkasse“ bestimmte Merkmale, etwa die öffentliche Trägerschaft, die regionale Ausrichtung und eine besondere Einlagensicherheit, und vertrauten in die gesetzlich garantierten Vorgaben. Dagegen sei der Name „Sparkasse“ keine Voraussetzung dafür, sich in einem bestimmten Geschäftsfeld zu betätigen. Das Kreditwesengesetz enthalte auch kein Verbot oder Gebot, dass etwa konkrete Kredit- und Finanzdienstleistungen ausschließlich einer bestimmten Kategorie von Kreditinstituten vorbehalten sind. Die Regierung weist allerdings darauf hin, ihre Antwort sei lediglich als vorläufig zu betrachten, da derzeit die Gespräche mit den zuständigen Dienststellen der Kommission noch liefen. Die Liberalen hatten darauf verwiesen, dass nach Überzeugung der Brüsseler Kommission der Namensschutz für öffentlich-

rechtliche Institute gegen die Kapital- und Niederlassungsfreiheit im europäischen Binnenmarkt verstoße. Wie die Regierung erläutert, erwäge die EU-Kommission dem Verfahren nach die Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens. Falls seitens der Kommission die Abgabe einer „begründeten Stellungnahme“ an Deutschland beschlossen werde, würden die gemeinschaftsrechtlichen Bedenken im Einzelnen geprüft, sicherte die Regierung zu. Da sie keinen Verstoß gegen gemeinschaftsrechtliche Anforderungen erkennen könne, plane sie derzeit keine Novellierung des Kreditwesengesetzes, betont die Regierung weiter.

Aktueller Hintergrund für die Diskussion um den Schutz des Namens „Sparkasse“ Deutschland ist der geplante Verkauf der Berliner Sparkasse und der Bankgesellschaft Berlin durch das Land Berlin (vgl. DStGB Aktuell 1106-03 vom 17.03.2006).

Die Antwort der Bundesregierung ist die Bundestags-Drucksache 16/1238, die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion die Bundestags-Drucksache 16/1074.

Az.: IV 961-00

Mitt. StGB NRW Juni 2006

359

Energieeinsparung bei der Stromversorgung

Die Stadt Mechernich ist mit der „Greenlight-Plakette“ der Berliner Energieagentur ausgezeichnet worden für ihre Anstrengungen bei der Energieeinsparung. Die Energieeinsparung der Stadt basiert auf einem so genannten „Licht-Contracting“. Mit einem Investitionsvolumen von rund 550.000 Euro wurden sämtliche Beleuchtungskörper in den Schulen der Stadt gegen spezielle Energiesparmodelle ausgetauscht, die bei gleicher Helligkeit weniger Strom verbrauchen. Die Stadt Mechernich muss jetzt jährlich rund 49.000 Euro weniger an das örtliche Energieversorgungsunternehmen zahlen. Hinzu kommen 6.000 Euro geringere Wartungskosten. Des Weiteren ist die Stadt dabei, Energieeinsparungen durch Spannungsabsenkung bei der öffentlichen Straßenbeleuchtung zu testen. Die Energieagentur NRW begleitet das Projekt und bewertet es als beispielhaft auch für andere Kommunen. Interessenten können sich an die Energieagentur NRW - Kasinostraße 19-21 in 42103 Wuppertal wenden, Tel.: 0202/245520, www.ea-nrw.de.

Az.: IV/3 861-00

Mitt. StGB NRW Juni 2006

360

Grüne zur Reform der Grundsteuer

Bündnis 90/Die Grünen fordern die Bundesregierung auf, die Grundsteuer zu reformieren. Wie es in einem Antrag (16/1147) heißt, müsse die Grundsteuer zu einer leistungsfähigeren Kommunalsteuer weiterentwickelt werden, die stärker als bisher zu den kommunalen Einnahmen beiträgt.

Das Grundvermögen solle realistisch besteuert und der Verwaltungsaufwand bei der Bewertung so gering wie möglich gehalten werden, heißt es weiter. Die Fraktion tritt dafür ein, das bestehende Hebesatzrecht der Gemeinden bei der Wertermittlung beizubehalten und Anreize für eine flächensparende Bauweise zu setzen. Ebenso müsse die Grundsteuer dazu beitragen, dass brachliegende Baugrundstücke mobilisiert und gering bebaute Grundstücke

„nachverdichtet“ werden. Schließlich sollten die Länder nach Meinung der Abgeordneten selbst entscheiden können, inwieweit die Grundsteuer künftig von Finanzämtern oder von den Kommunen selbst erhoben wird.

Zur Begründung heißt es, das derzeitige System gehe verschwenderisch mit Boden um und setze falsche Anreize für die Stadt-Umland-Wanderung. Bislang stehe bei der Bemessung der Grundsteuer der Wert der vorhandenen Gebäude im Vordergrund. Daher würden für Grundstücke im ländlichen Raum sowie für unbebaute Grundstücke weniger Steuern gezahlt als für städtische oder bebaute Grundstücke. Während einerseits bereits erschlossenes Bauland ungenutzt bleibe, wachse bei den Städten und Gemeinden der Druck, zusätzliches Neubauland zu erschließen.

Az.: IV/1 931-02 Mitt. StGB NRW Juni 2006

361 **Gebührenbefreiung für Landesbetrieb Straßenbau**

Mit Mitteilungsnotiz Nr. 17 vom Januar 2005 und Nr. 484 vom Juli 2005 hatten wir über eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln sowie die Berufungsentscheidung des OVG NRW zur Gebührenfreiheit des Landesbetriebes Straßenbau informiert. Damals hatte das VG Köln in einem Urteil vom 24.09.2004 (Az. 25 K 2038/04) entschieden, dass der Landesbetrieb Straßenbau nach dem Kommunalabgabengesetz NRW keine Gebührenfreiheit genießt. Insofern war die Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW und der beklagten Mitgliedskommune bestätigt worden.

Nunmehr hat das VG Köln (Az. 25 K 2862/05) in einem weiteren Klageverfahren, in dem die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes NRW, dieses vertreten durch den Direktor des Landesbetriebes Straßenbau NRW gegen eine Mitgliedskommune wegen der Gebührenfreiheit geklagt hat, die Klage abgewiesen. Die Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW ist somit wiederum bestätigt worden.

Die Klage sei bereits unzulässig, weil die als Klägerin aufgeführte Bundesrepublik Deutschland nicht klagebefugt ist. Nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern das Land NRW, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW, sei Adressat des angefochtenen Gebührenbescheides. Die Verfahrensbeteiligung des Landes folge aus Artikel 90 Abs. 2 Grundgesetz, wonach die Länder die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrag des Bundes verwalten. Die Länder erfüllten damit zwar Bundesaufgaben, sie tun dies aber aus eigener und selbstständiger Verwaltungskompetenz. Als Kläger oder Beklagter könne in entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren deshalb grundsätzlich nicht der Bund, sondern nur das Land auftreten.

Unabhängig von der Unzulässigkeit aufgrund der fehlenden Klagebefugnis seien die angefochtenen Bescheide dem Grund und der Höhe nach aber auch rechtmäßig. Die beklagte Kommune sei zutreffend davon ausgegangen, dass Verfahrensbeteiligter im verwaltungsverfahrensrechtlichen und gebührenrechtlichen Sinne das Land NRW, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau, ist. Damit komme hinsichtlich der geltend gemachten Gebührenfrei-

heit § 5 Abs. 6 Ziffer 1 (nicht Ziffer 2) KAG zur Anwendung. Das VG Köln hält an seiner im Widerspruchsbescheid der Beklagten zutreffend wiedergegebenen Auffassung fest, dass der Landesbetrieb Straßenbau ein wirtschaftliches Unternehmen des Landes ist mit der Folge, dass gem. § 5 Abs. 6 Ziffer 1 KAG keine Gebührenfreiheit beansprucht werden kann.

Az.: IV/1 940-00 Mitt. StGB NRW Juni 2006

362 **KfW teilt Zinserhöhungen mit**

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Erhöhung der Zinssätze im KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) mit Wirkung vom 21.04.2006 informiert.

Beim Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ und im KfW-Infrastrukturprogramm gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen im KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) und im Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ sind aufgrund der Schließung dieser Programme nicht mehr möglich.

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ab dem 21.04.2006 ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Zinskonditionen für das Programm KfW-Kommunalkredit ab 21.04.2006:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre /3 Freijahre			
- 5jährige Zinsbindung	3,10	3,12	100
- 10jährige Zinsbindung	3,55	3,58	100
- 20jährige Zinsbindung	3,75	3,79	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5jährige Zinsbindung	3,15	3,17	100
- 10jährige Zinsbindung	3,60	3,63	100
- 20jährige Zinsbindung	3,90	3,94	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Zinskonditionen im KfW-Infrastrukturprogramm ab 21.04.2006 (gültig nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen):

KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 30 Jahre /5 Freijahre			
- 5jährige Zinsbindung	3,15	3,17	100
- 10jährige Zinsbindung	3,60	3,63	100
- 20jährige Zinsbindung	3,90	3,94	100

Ihre Fragen zum Bereich Infrastruktur beantworten Ihnen gerne die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank. Sie erreichen diese per Telefon montags bis freitags, jeweils von 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr unter der Servicenummer 01801 /335577, per Fax unter 069/7431.

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, je-

weils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801 / 33 55 77 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069 / 7431-9500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Juni 2006

363 **Neues soziales Infrastruktur-Förderprogramm der KfW**

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau informiert über ihr neues Förderprogramm „Sozial investieren“, das für alle gemeinnützigen Antragsteller, die in soziale Infrastruktur investieren, offen steht.

Diese Finanzierungsmöglichkeit mit einem Kredithöchstbetrag von 10 Mio. € und einer Darlehenslaufzeit bis zu 30 Jahren inklusive max. 5 tilgungsfreien Anlaufjahren ist in erster Linie für vollumfänglich gemeinnützige Vorhaben gedacht. Dass ein geplantes Vorhaben vollends gemeinnützig ist, wird durch einen Nachweis des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftsteuer nachgewiesen.

Weiterhin informiert die KfW über Fälle, in denen neben einem gemeinnützigen Zweck auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein gemeinnütziger Verein aus dem Verkauf von Getränken Einnahmen erzielt, die der Umsatzsteuer unterliegen. Dabei unternimmt die KfW eine Zweiteilung bezüglich des Anteils der Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vor.

Liegt dieser unter 20 %, wird von Seiten der KfW das Gesamtvorhaben voll mitfinanziert, wogegen ein Überschreiten der 20 % eine anteilige Mitfinanzierung nur für den gemeinnützigen Teil zur Folge hat.

Fragen zu diesem Förderprogramm werden vom KfW-Infocenter unter 01801 33 55 77 montags bis freitags jeweils zwischen 7.30 - 18.30 Uhr beantwortet. Informationen sind auch im Internet unter <http://www.kfw-foerderbank.de> abrufbar.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Juni 2006

364 **NKF-Umsetzung schreitet voran**

Nach der jüngsten Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes gibt es deutliche Fortschritte bei der Umstellung von der Kameralistik auf ein kaufmännisches Buchungs- und Rechnungswesen. Im Jahr 2005 hatten lediglich 11 Mitgliedstädte und -gemeinden des StGB NRW ihren Haushalt nach den Regeln des NKF aufgestellt. Im Jahr 2006 waren dies immerhin schon 39 Städte und Gemeinden.

Ein Bericht der Gemeinde Hille zur Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ kann über das Intranet-Angebot des Verbandes, Bereich „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Neues Kommunales Finanzmanagement“, abgerufen werden.

Az.: IV 904-05/9

Mitt. StGB NRW Juni 2006

365 **Pressemitteilung: Soli West-Ost so nicht mehr zeitgemäß**

Angesichts der desaströsen Finanzlage der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen fordert der Städte- und

Gemeindebund NRW, den Solidarausgleich Ost zu überdenken. Dies hatte auch der Vorsitzende der CDU-Fraktion im NRW-Landtag, Helmut Stahl MdL, angeregt. „Die Städte und Gemeinden sind stets ihrer solidarischen Mitverantwortung für die Verwirklichung der deutschen Einheit gerecht geworden“, betonte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf. „Angesichts der anhaltend desaströsen Entwicklung der Kommunalfinanzen in Nordrhein-Westfalen sind viele Städte und Gemeinden schlichtweg nicht mehr in der Lage, diese finanzielle Belastung zu tragen“.

Seit 1991 sind die Städte, Gemeinden und Kreise der westdeutschen Bundesländer in den Solidarpakt eingebunden. Allein in den Jahren 2005 und 2006 brachten die Kommunen in Nordrhein-Westfalen jeweils rund 500 Mio. Euro auf, die in ostdeutschen Kommunen für Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur eingesetzt werden sollten.

Schneider wies darauf hin, dass nach der jüngsten Haushaltsumfrage des kommunalen Spitzenverbandes sich fast jede zweite NRW-Kommune in der Haushaltssicherung befindet und die Zahl der Kommunen mit einem Nothaushalt auf einen neuen Rekord von 110 angestiegen ist. So verfüge beispielsweise im Kreis Recklinghausen keine einzige Kommune über ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept. Die Schwächung der kommunalen Finanzkraft habe dazu geführt, dass sich die kommunalen Investitionen seit 1992 von ursprünglich sechs Milliarden Euro mehr als halbiert haben - teilweise mit katastrophalen Folgen für die Auftragslage des Handwerks und den örtlichen Arbeitsmarkt. Der Investitionsstau zeige sich bei Schulen, öffentlichen Gebäuden sowie am Zustand von Straßen, Wegen und Plätzen.

Die meisten Städte und Gemeinden hätten angesichts der aufgelaufenen Kassenkredite und der ständig steigenden Ausgaben - insbesondere im Sozialbereich - kaum eine Chance, sich durch eigene Anstrengungen aus der Haushaltsmisere zu befreien. Schneider: „Deshalb ist es dringend erforderlich, die Kriterien des Solidarpaktes zu hinterfragen. Dies gilt für die Leistungsfähigkeit der Geberkommunen wie auch für die Bedürftigkeit der Empfängerkommunen.“

Diese Korrektur habe nicht Zeit bis zum Auslaufen des Solidarpaktes im Jahr 2019, stellte Schneider klar. Die Städte und Gemeinden in NRW seien auf eine deutliche finanzielle Entlastung - beispielsweise über eine weitere Absenkung der Gewerbesteuerumlage - zum nächstmöglichen Zeitpunkt angewiesen.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juni 2006

366 **Rechtmäßigkeit der Zweitwohnungssteuer**

Der Bayrische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 04.04.2006 die Rechtmäßigkeit der Zweitwohnungssteuer der Gemeinden Tegernsee und Aschau bestätigt. Geprüft hat das Gericht im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens die Rechtmäßigkeit der Erhebung der Zweitwohnungssteuer der beiden genannten Gemeinden und diese als rechtlich unbedenklich eingestuft. Eine Entscheidung darüber, ob die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in jedem Einzelfall berechtigt ist, liegt mit diesem Urteil aber nicht vor.

den laufenden Sachaufwand und 300 Euro für Investitionen ausgegeben. Bei einem tiefer gehenden Ausgabenvergleich auf Ebene der einzelnen Bundesländer sei zu beachten, dass die Schulstruktur und das Unterrichtsangebot zwischen den Ländern differieren (z.B. Unterschiede in der Ganztagsbetreuung, den Betreuungsrelationen, der Besoldungsstruktur). In allen Ländern seien die Personalausgaben die dominierenden Ausgabenkomponente. In den neuen Ländern betrügen die Personalausgaben durchschnittlich 3.900 Euro und in den Flächenländern des früheren Bundesgebietes 3.700 Euro je Schüler/-in. Die Personalausgaben der Stadtstaaten seien mit 4.600 Euro je Schüler/-in am höchsten gewesen.

Weitere Informationen, insbesondere detaillierte Länderkennzahlen, können unter www.destatis.de/themen/d/thm_bildung6.php abgerufen werden.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Juni 2006

369

80 weitere Hauptschulen im Ganztagsbetrieb

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen beginnen landesweit insgesamt 80 weitere Hauptschulen mit der Umwandlung und Errichtung eines Ganztagsbetriebs. Nachdem bereits im Februar 2006 die ersten 20 Hauptschulen in Nordrhein-Westfalen den Ganztagsbetrieb aufgenommen hätten, erhöhe sich diese Zahl heute auf insgesamt 100 Schulen in Nordrhein-Westfalen. Damit habe das Land von den beabsichtigten 50.000 Plätzen bereits 32.000 Plätze geschaffen.

Insgesamt hätten sich landesweit 230 Schulen und Schulträger zur Aufnahme in das neue Programm beworben. Angesichts der angespannten Finanzlage habe das Land nicht alle Wünsche erfüllen können. Für die Auswahl der Schulen seien zahlreiche Kriterien maßgebend gewesen. Neben rein statistischen Merkmalen wie etwa der Anteil von Schülern mit Zuwanderungsgeschichte oder die geografische Lage der Schule in einem bestimmten Orts- oder Stadtteil seien vor allem pädagogische Gründe, wie etwa ein gutes Ganztagskonzept, entscheidend gewesen.

Eine Liste der 80 Hauptschulen, die nunmehr ihren Ganztagsbetrieb aufnehmen, ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur, Sport/Schule/Ganztags Hauptschule abzurufen.

Az.: IV/2 211-32

Mitt. StGB NRW Juni 2006

370

Aktion „QuietschFidel“

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Kölner Agrippapark um alle Nichtschwimmer geworben. Wassersport sei besonders bei Kindern eine beliebte Freizeitbeschäftigung. Trotzdem könne jedes 3. Kind unter 14 Jahren nicht schwimmen. Dies müsse sich ändern, forderte das Innenministerium bei der Auftaktveranstaltung zur „Rundum-Wohlfühlwoche des Bades in NRW“

Rund 100 Hallen und Freibäder haben in der Zeit vom 21. bis 28. Mai 2006 mit einem breiten Veranstaltungsprogramm für die Schwimmangebote in ihrer Stadt geworben. Dabei habe es u.a. Frühschwimmaktionen, 24-Stunden-Schwim-

men, Nachtschwimmen, Aqua-Jogging und Aqua Power, Wassergymnastik, Schnorcheln, Wellness-Angebote und Livemusik gegeben.

Die Rundum-Wohlfühlwoche ist Bestandteil der landesweiten Initiative „QuietschFidel – Ab jetzt für immer: Schwimmer!“ mit der ein Aktionsbündnis von zwölf engagierten Verbänden und Vereinigungen nachhaltig für das Schwimmen lernen und für das Schwimmen gehen wirbt. Die landesweite Badewoche soll zudem als modernes Familienevent Schwimmen und Baden zusammen mit anderen sportlichen und kulturellen Aktivitäten als regelmäßiges Angebot für gesellige Freizeigestaltung und Kommunikation in der Bevölkerung bekannt machen. Träger der Aktionswoche sind neben dem Innenministerium NRW das Ministerium für Schule und Weiterbildung, der Landes-SportBund NRW, die Deutsche Gesellschaft für das Badenwesen, der Städte- und Gemeindebund NRW, der Städte- tag NRW, die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter und der Schwimmverband NRW, die DLRG Landesverbände, die DRK Wasserwacht, die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwimmmeister und der Bundesfachverband öffentliche Bäder.

Wer schwimmen könne, rette im Notfall nicht nur sich selbst, sondern auch andere, erklärte das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Bei Kindern sei Ertrinken nach Verkehrsunfällen die zweithäufigste Todesursache. Die Statistik der DLRG zeigten auch für Nordrhein-Westfalen einen deutlichen Zusammenhang zwischen der steigenden Zahl der Nichtschwimmer in der Bevölkerung und der Zahl der tödlichen Badeunfälle.

Az.: IV/2 382-13/7

Mitt. StGB NRW Juni 2006

371

Aufhebung des Drittelerlasses bei Klassenarbeiten

Der sog. Drittelerlass ist vom Schulministerium des Landes Nordrhein-Westfalen aufgehoben worden. Er sah vor, dass Lehrerinnen und Lehrer eine Klassenarbeit, bei der mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler nicht die Note vier erreichte, beim Schulleiter vorlegen mussten. Dieser entschied dann, ob die Arbeit trotzdem gewertet werden konnte, oder neu zu schreiben war. Nach Auffassung des Schulministeriums hatte dies häufig dazu geführt, dass Lehrerinnen und Lehrer beklagten, den Notenspiegel ihrer Klassenarbeiten anpassen zu müssen. Es könne nicht sein, dass Leistung durch Quoten bestimmt werde, so das Schulministerium. Jede Lehrerin und jeder Lehrer müsse die Verantwortung übertragen bekommen, die individuelle Leistung des Schülers angemessen bewerten zu können.

Nach Aufhebung des Drittelerlasses entscheiden nun die Lehrerinnen und Lehrer in pädagogischer Verantwortung über die Verteilung der Noten. Aufgabe der Schulleitung und des gesamten Kollegiums bleibe es weiterhin, über angemessene Anforderungen in Klassenarbeiten zu sprechen und gemeinsam festzulegen, wie die schulischen Leistungen einer Klasse verbessert werden könnten.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Juni 2006

372

Missbrauch von Mitteln für den Ganztags

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat darüber informiert, dass der Vor-

wurf des Missbrauchs von Mitteln aus dem Investitionsprogramm des Bundes zum Aufbau von Ganztagsangeboten nicht das Land NRW und auch nicht die Kommunen in NRW betreffe.

Von den insgesamt 4 Mrd. Euro aus dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ stünden Nordrhein-Westfalen insgesamt 914 Mio. Euro zur Verfügung. Für Investitionen und Ausstattungen in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich seien davon bereits 660 Mio. Euro von den Kommunen beantragt und von den Bezirksregierungen weitestgehend bewilligt worden. Die verbleibenden Mittel stünden vor allem für die neuen Hauptschulen mit erweitertem Ganztagsangebot zur Verfügung.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Juni 2006

373 Leseförder-Programm erreichte 2005 rund 90.000 Kinder

Der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. (vbnw) hat auf das Leseförder-Programm der Bibliotheken hingewiesen, das im Jahr 2005 mehr als 90.000 Kinder erreichte. Während allerorten nach Wegen gesucht werde, die sprachlichen Fähigkeiten von Kindern zu verbessern, könnten die Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen bereits auf erste Erfolge belegt durch Zahlen verweisen. Mit ihrem breit angelegten Leseförder-Programm, das 2004 startete, hätten sie das angetan, was jetzt bundesweit angedacht werde: Sie hätten Kindergartenkinder vor allem über Kindertagesstätten, aber auch über Arztpraxen und Jugendämter angesprochen und ihnen Bücher und damit auf längere Sicht das Lesen nahe gebracht.

Erreichten die NRW-Bibliotheken mit ihrer Leseförder-Aktion 2004 rd. 25.000 Kinder, so habe man jetzt 90.000 Kinder, davon 73.000 unter 6 Jahren, erreicht.

Rund 25.000 Kindertagesstätten hätten mitgemacht, erlebten Vorlesestunden, Bilderbuchkino, den Umgang mit Medienboxen und die Einrichtung sog. Zwergenbibliotheken in ihren Kindertagesstätten. In den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster seien rd. 55 % aller Kindertagesstätten einbezogen worden, im Düsseldorfer Regierungsbezirk knapp 50, in Köln und Detmold rd. 35 %.

Az.: IV/2 479

Mitt. StGB NRW Juni 2006

374 Pläne zur Schulleiterwahl verfassungswidrig?

Professor Dr. Pechstein hat im Auftrag des nordrhein-westfälischen Lehrerverbandes ein Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit des § 61 des Regierungsentwurfs für ein 2. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erstellt. Darin kommt er zu dem Ergebnis, die in Nordrhein-Westfalen geplante Bestellung des Schulleiters auf Zeit, in Abhängigkeit von einer Wahl durch die Schulkonferenz stelle eindeutig eine verfassungswidrige Regelung dar. Hinsichtlich der Wahl durch die Schulkonferenz sei der Mangel der demokratischen Legitimation derselben und die aus der Mitwirkung der Schulkonferenz resultierende Beeinträchtigung der verfassungsrechtlich einzig relevanten demokratischen Legitimation durch die Einstellungsbehörde zu beanstanden. Die Bestellung als

Beamter auf Zeit gemäß der Regelung des § 25 b BfG NRW stelle eine gemessen an Artikel 33 Abs. 5 nicht zu rechtfertigende Verletzung des Lebenszeitprinzips dar.

Nach Auffassung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen verkenne das vorgestellte Rechtsgutachten den entscheidenden Punkt: Die Schulkonferenz wähle nicht völlig frei und losgelöst von den Eignungsvorgaben des Landesbeamtengesetzes. Vielmehr schlage das Land der Schulkonferenz nach Ausschreibung der Schulleiterstelle aus dem Bewerberkreis mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vor. Auf das Eignungserfordernis des § 7 Landesbeamtengesetzes werde ausdrücklich im neuen § 61 Schulgesetz Bezug genommen; die Ernennung erfolge überdies weiterhin durch das Land. Die Schulkonferenz entscheide sich also immer nur für eine Person, die auch aus der Sicht des Landes als Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden könne.

Az.: IV/2 209-1

Mitt. StGB NRW Juni 2006

375 Qualitätsanalyse an den NRW-Schulen

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen startet im August 2006 die landesweite Prüfung der Qualität der schulischen Arbeit. Ziel der Qualitätsanalyse sei es, die Schulen in ihrer Eigenverantwortung zu stärken. Die ermittelten Informationen sollen einen Beitrag für die schulische Entwicklungsarbeit der Schulleitungen und Kollegien leisten.

An 96 nordrhein-westfälischen Schulen werde das Verfahren der Qualitätsanalyse bereits erprobt. Die Pilotphase werde im Juli 2006 beendet sein. Mit Beginn des neuen Schuljahres werden in jedem Schulbezirk sog. „Qualitätsteams“ die Schulen aufsuchen. Ähnlich der Funktion von Unternehmensberatungen ermitteln die Qualitätsteams daten- und leitfadengestützt Informationen über die bestehenden Schulentwicklungsprozesse. Dabei sollen die Schulen konkrete Rückmeldungen über ihre Stärken und mögliche Defizite erhalten.

Die Qualitätsteams sollen in der Regel aus zwei Personen bestehen. Diese sind entsprechend qualifiziert und melden ihren Besuch 3 Monate vor der Qualitätsprüfung an. Im Rahmen einer Konferenz wird die Schule 6 Wochen vor dem Termin genau über den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Qualitätsanalyse informiert. Während des drei- oder viertägigen Schulbesuches beobachtet das Team 50 Prozent des Lehrerkollegiums im Unterricht. Insgesamt sollen sechs Qualitätsbereiche erfasst werden.

Nach dem Schulbesuch fassen die Qualitätsteams ihre Auswertungen in einen Bericht zusammen und leiten diesen der Schulleitung und der zuständigen Schulaufsicht zu. Die Schule wertet den Bericht in ihren verschiedenen Gremien aus. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind Grundlage für die Zielvereinbarungen mit der Schulaufsicht.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Juni 2006

376 Schülerzeitungswettbewerb des NRW-Schulministeriums

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf aufmerksam gemacht,

dass Nordrhein-Westfalen am 23. August 2006 60 Jahre alt wird. Aus diesem Anlass veranstaltet das Schulministerium einen Schülerzeitungswettbewerb. Es sollen nordrhein-westfälische Schülerzeitungen prämiert werden, die sich beispielsweise mit Themen aus Geschichte, Politik, Kultur, Sport, Technik oder Alltagsleben in Nordrhein-Westfalen auseinandersetzen haben.

Teilnehmen können Schülerzeitungen aller Schulformen aus Nordrhein-Westfalen. Sie Schülerzeitungen müssen als Printmedien vorliegen. Die eingereichte Ausgabe muss aus dem Schuljahr 2005/06 oder dem Kalenderjahr 2006 stammen. Die im MSW NRW gebildete Jury steht unter der Leitung von Schulministerin Barbara Sommer. Die Jury wird Geld- und Sachpreise vergeben. Die Hauptgewinner werden nach Düsseldorf eingeladen.

Erforderlich ist, dass die Schülerzeitungsredaktionen die Schülerzeitungen zweifach auf dem Postweg bis zum 30. August 2006 beim Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat 225, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, einreichen.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Juni 2006

377

Stellungnahme zum 2. Schulrechtsänderungsgesetz

Am 24. Mai 2006 fand eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch den Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtags NRW statt. Die kommunalen Spitzenverbände haben anlässlich dieser Anhörung eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme abgegeben. Der Stellungnahme wurde eine tabellarische Übersicht über die Änderungsvorschläge der kommunalen Spitzenverbände zu denen aus kommunaler Sicht wichtigsten Regelungen des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vorangestellt. Dies ist nachfolgend wiedergegeben:

Artikel 1

Bestellung der Schulleitung (§ 61) Ablehnung der Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz

Änderungsvorschlag:

Stärkung des kommunalen Vorschlagsrechtes durch Beteiligung des Schulträgers am „schulfachlichen Kolloquium“ im Rahmen der Bewerberauswahl

Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen (§ 83) Ablehnung der vorgesehenen Einschränkung der Verbundschule auf Haupt- und Realschule bzw. Haupt- und Gesamtschule

Änderungsvorschläge:

- Beibehaltung der Möglichkeit des Schulträgers, grundsätzlich alle Schulformen der S I in die Verbundschule einzubeziehen;
- Schaffung einer Möglichkeit zur Erprobung weitergehender inhaltlicher Zusammenarbeit der im Verbund zusammengefassten Schulen

Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche (§ 84) Ablehnung einer generellen Abschaffung der Schulbezirke für Grundschulen und Berufsschulen

Änderungsvorschlag:

Erhalt der Entscheidung des Schulträgers über die Beibehaltung bzw. Abschaffung der Schulbezirke durch Einführung einer „Kann-Bestimmung“

Stärkung der Schulleitungen (§ 59) Grundsätzliche Zustimmung

Änderungsvorschlag:

Schaffung einer ortsnahen Unterstützungsstruktur für die eigenverantwortlichen Schulen inklusive entsprechender Finanzierungsregelungen

Schulaufsicht (§ 88)

Änderungsvorschlag:

Dezentralisierung schulaufsichtlicher Aufgaben für alle Schulformen bei den 54 staatlichen Schulämtern inklusive einer Kostenausgleichsregelung entsprechend dem Konnexitätsprinzip

Sprachstandsfeststellung/Sprachförderung (§ 36) Grundsätzliche Unterstützung des Anliegens

Änderungsvorschlag:

Vorlage einer Kostenfolgeabschätzung und ggf. Kostenausgleich gemäß Konnexitätsausführungsgesetz

Lernmittelfreiheit (§ 96) Ablehnung einer Übertragung der Entscheidung über die Einbeziehung und Finanzierung von ALG II-Empfängern auf die Kommunen

Schulfinanzierung (§§ 92, 93)

Änderungsvorschlag:

Reform der Schulfinanzierungsregelungen, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung von Personalkosten für schulisches Ergänzungspersonal

Artikel 4

Erhebung und Staffelung von Elternbeiträgen bei der offenen Ganztagschule (§ 10 Abs. 5 GTK)

Änderungsvorschlag:

Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das Schulgesetz

Die vollständige Stellungnahme ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranet des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur, Sport/Schule/Schulgesetz abzurufen.

Az.: IV/2 209-1

Mitt. StGB NRW Juni 2006

Datenverarbeitung und Internet

378

Aktionsplan E-Government der EU

Die Kommission der Europäischen Union hat ihren aktuellen E-Government-Aktionsplan veröffentlicht (http://europa.eu.int/information_society/activities/egovernment_research/doc/highlights/egov_action_plan_de.pdf). Der im Rahmen der Initiative i2010 erstellte Plan sieht Einsparmöglichkeiten der Verwaltung im Rahmen von bis zu mehreren hundert Milliarden Euro jährlich durch die konsequente Nutzung der elektronischen Ver-

waltung. Allein die Nutzung von elektronischen statt papierbasierten Rechnungen und der elektronischen Vergabe sollen jährlich bis zu 300 Mrd. Euro sparen. Die E-Vergabe hätte, so die zuständige EU-Kommissarin Reding, in Italien im Jahr 2003 bereits 3,2 Mrd. Euro eingespart. Der Aktionsplan geht davon aus, dass sich bei EU-weiter Einführung der E-Vergabe bis zu 80 Mrd. Euro pro Jahr dadurch einsparen lassen.

Im Übrigen umfasst der bis 2010 angelegte Aktionsplan fünf Bereiche: Zugang der Bürgerschaft zu Informations- und Kommunikationstechnologien (Stichwort: Digitale Spaltung), höhere Effizienz der öffentlichen Verwaltung, Nutzung der elektronischen Vergabe und anderer Schlüsseltechnologien, sicherer Zugang zu Behörden (EU-weite Anerkennung elektronischer Identitäten) und E-Democracy/E-Participation. Zur E-Vergabe wünscht die EU-Kommission, dass im Jahr 2010 50% der Vergaben oberhalb der Schwellenwerte elektronisch erfolgen. Der deutsche Branchenverband BITKOM hatte erst kürzlich kritisiert, dass im Gegensatz zum Bereich Business-to-Business die elektronische Beschaffung durch die Behörden und die elektronische Angebotsabgabe durch die Unternehmen hinterher hinke.

Az.: I/2 805-00

Mitt. StGB NRW Juni 2006

379

Barrierefreiheit als Bedingung für EU-Projekte

Die Europäische Union wird zukünftig bei der Projektfinanzierung deutlicher darauf achten, dass die Vorhaben barrierefrei sind. Das Europäische Behindertenforum (<http://www.edf-feph.org>) berichtete Anfang Mai 2006, dass nach den Plänen der EU-Wirtschafts- und Finanzminister ab dem Jahr 2007 laut Artikel 14 der allgemeinen Richtlinien zu den EU-Fonds die Barrierefreiheit als Anforderung bei der Mittelvergabe zu berücksichtigen sei. Die Verwaltungen in NRW müssen im Übrigen ihre Internetauftritte spätestens ab dem 01.01.2009 barrierefrei vorhalten (vgl. StGB NRW-Mitteilung 558/2004).

Az.: I/2 840-05

Mitt. StGB NRW Juni 2006

380

Behördenvertreter mehrheitlich für nationale Standardisierung

Laut einer Studie des Institutes of Electronic Business (IEB, Berlin) gaben 90% befragter Behördenvertreter an, dass sie eine in einen größeren Kontext eingespannte nationale Standardisierungsstrategie begrüßen würden. Das IEB berichtet aus der Studie, dass Vorbehalte, dass ein solcher „großer Weg“ zu einer ungewollten Zentralisierung führen würde, kaum existieren würden. Hinsichtlich der Auswirkungen von E-Government sahen 81% der Befragten in ihrer Behörde sichtbare Fortschritte bei den internen Prozessen. So gäbe es Vereinfachungen der Arbeit durch digitalisierte Abläufe, Qualitäts- und Prozessoptimierungen oder und eine Verkürzung der internen Laufwege. Nur für 6% ergäben die neuen Lösungen keine nennenswerten Verbesserungen. Einzelheiten sind unter www.ser.de/ww/de/pub/content2191.cfm abrufbar.

Az.: I/2 830-00

Mitt. StGB NRW Juni 2006

381

Internet-Foren als „besonders gefährliche Einrichtung“

Im Unterschied zum Landgericht Hamburg (vgl. StGB NRW-Mitteilung 320/2006) sieht das LG Düsseldorf (Urt. v. 25.01.2006, Az. 12 O 546/0) keinen Anlass, den Betreiber eines Internetforums hin die Haftung zu nehmen, wenn er keine Kenntnis von einem von einem Dritten in das Internetforum abgesetzten rechtswidrigen Eintrag hat. Nach Kenntniserlangung muss er nach dem Urteil jedoch wirksame Maßnahmen gegen eine mögliche Wiederholung bezüglich des betroffenen Themas treffen. Damit liegen offenbar divergierende Urteile zweier Landgerichte vor.

Die jüngste Entscheidung - des OLG Düsseldorf (Urt. v. 26.04.2006, Az. 1-15 U 180/05) - teilt die letztgenannte Auffassung. Allerdings wurde im konkreten Fall gefordert, dass der Forumsbetreiber Maßnahmen trifft, z.B. durch einen Registrierungsvorgang, um die Identität der Forumsteilnehmer zu kennen. Im zu entscheidenden Fall wurde die Identität nicht an den Verletzten vom Forumsbetreiber bekannt gegeben, sondern nur die - nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichende - IP-Nummer. Die Folge ist, dass der Verletzte den Forumsbetreiber zur Recht, so das Gericht, auf Unterlassung bestimmter verletzender Äußerungen verklagen durfte.

Az.: I/2 800-01

Mitt. StGB NRW Juni 2006

382

Preisträger MEDIA@Komm-Transfer 2006

Die Sieger des diesjährigen MEDIA@Komm-Transfer-Wettbewerbs, der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ausgerichtet wird, stehen fest: Der Landkreis Ludwigslust gewann mit seinem Projekt „asap“ in der Kategorie „Internationale Harmonisierung“. Die Stadt Hagen erhielt die Auszeichnung für sein virtuelles „Rathaus21“ in der Kategorie „Verbreitung“. Die Stadt Nürnberg wiederum siegte in der Sparte „Internationale Kooperation“ mit „MEDIA@Komm-Transfer International“. Einzelheiten sind unter www.mediakomm-transfer.de verfügbar.

Az.: I/2 805-01

Mitt. StGB NRW Juni 2006

Jugend, Soziales und Gesundheit

383

Aktionsprogramm „Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung“

Die Europäische Kommission bittet im Rahmen ihres Aktionsprogramms „Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung“ um die Einreichung von Vorschlägen zum Thema „Nationale Sensibilisierungsmaßnahmen zu den Themen Soziale Eingliederung und Sozialschutz“.

Die Kommission fördert Projekte, die zum Thema des Aktionsprogramms sensibilisieren und informieren. Adressaten für diese Maßnahmen sind sowohl die allgemeine Öffentlichkeit als auch die entsprechenden Verantwortlichen, weiterhin die Medien, Behörden, NRO's, Gewerkschaften, Unternehmen, Fachorgane sowie die unmittelbar Betroffenen. Die Sensibilisierungsmaßnahmen sollen sich inhaltlich mit einem oder mehreren der folgenden Aktionsbereiche befassen:

- Weiterentwicklung der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung
- Gewährleistung von angemessenen und nachhaltigen Renten
- Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und der Langzeitpflege.

Als Beispiele für mögliche Maßnahmen kommen Seminare, Broschüren und Informationsblätter, Newsletter, Pressemitteilungen, Websites oder aber auch Medienkampagnen in Betracht. Es werden mit dem Aufruf nicht direkte Maßnahmen zur „Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung“ gefördert.

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stehen Haushaltsmittel in Höhe von etwa 2,6 Mio. Euro zur Verfügung; für jedes Projekt werden voraussichtlich zwischen 150.000 Euro und 250.000 Euro bereitgestellt. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft beläuft sich auf höchstens 80 % der zuschussfähigen Gesamtkosten. Voraussichtlich können etwa 10 bis 15 Projekte im Rahmen des Programms finanziert werden. Die Laufzeit zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen darf 12 Monate nicht übersteigen. Die Maßnahmen müssen vor dem 31.12.2006 beginnen.

Das Antragsformular ist online auf der SWIM-Website (Saga Web Input Module) auszufüllen: <https://webgate.cec.eu.int/swim/displayWelcome.do?lang=de>. Die Vorschläge sind zusätzlich als Papierfassung in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln. Die Anträge sind bis zum 30.06.2006 einzureichen. Antragsadresse ist: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2006/12, Europäische Kommission, GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit, Referat E/2, Rue de Genève 1, B-1049 Brüssel, Belgien.

Anfragen sind ausschließlich per Fax unter +32 2 29 56561 oder per E-Mail – mit dem Betreff „VP/2006/012 – Anfrage“ zu richten an: empl-e2@cec.eu.int. Im Internet sind der Leitfaden und weitere Informationen abrufbar unter http://www.europa.eu.int/comm/employment_social.

Az.: III 806 - 4

Mitt. StGB NRW Juni 2006

384 Besserer Schutz von Kindern vor Vernachlässigung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat in einer Kabinettsitzung Mitte Mai 2006 ein Maßnahmenpaket zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Gewalt mit folgenden Schwerpunkten beschlossen:

- Ein besonderer Handlungsbedarf besteht bei den Früherkennungsuntersuchungen von Kindern, hier soll eine größere Verbindlichkeit bei Vorsorgeuntersuchungen von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren erfolgen. Hier hat die Landesregierung gemeinsam mit Hamburg eine Bundesratsinitiative gestartet.
- Die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen allen Verantwortlichen, vor allem zwischen den Kinderärzten, den Fachkräften in Kindergärten und Schulen und den Eltern. Hierzu schlägt die Landesregierung die Entwicklung lokaler Netze vor.
- Gezielte Qualifizierung und Sensibilisierung der Fachkräfte, besonders in den Kindergärten, den Schulen und

der Kinder- und Jugendarbeit durch Fortbildungsmaßnahmen.

- Landesweite Umsetzung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund der in den 24 im Land bestehenden Sozialen Frühwarnsystemen gewonnenen Erkenntnisse.
- Unterstützung der Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben durch die Familienzentren.
- Verbesserung der Zusammenarbeit von Fachkräften der Jugendarbeit und der Kindergärten mit den Schulen.

Das Institut für Soziale Arbeit e.V. Münster berät und unterstützt Kommunen bei der Einrichtung weiterer sozialer Frühwarnsysteme. Das Land unterstützt die Arbeit des Instituts mit jährlich rd. 120.000 Euro. Minister Laschet begrüßte ferner die Initiative der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe, die gemeinsam mit dem Institut für Soziale Arbeit, Münster bzw. dem Kinderschutzbund, Landesverband NRW, eine Ausbildung zur Kinderschutzfachkraft initiiert haben und durchführen.

Az.: III 705 - 5

Mitt. StGB NRW Juni 2006

385 DStGB-Aufruf zur Familienoffensive

Nach Auffassung des Präsidiums des Deutschen Städte- und Gemeindebundes muss die Förderung von Familien und Kindern zum zentralen Leitbild der Politik in Bund, Ländern und Kommunen werden. Alle gesellschaftlichen Gruppen, z.B. die Wirtschaft, die Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, Vereine und Kirchen seien aufgerufen, ihren Beitrag zur Förderung von Familien zu leisten und nicht immer nur nach weiteren Finanzhilfen zu rufen. Der Ausbau der Ganztagsbetreuung sei ein wichtiger Baustein in der Familienpolitik. Die Kommunen könnten diese wichtige Aufgabe finanziell nicht allein schultern, da sie hoch verschuldet sind und schon jetzt ca. 13 Mrd. Euro jährlich für die Kinderbetreuung ausgeben, verdeutlichte das Präsidium anlässlich des Deutschen Gemeindekongresses am 18.05.2006.

Vor dem Hintergrund der dramatischen Haushaltslage von Bund, Ländern und Gemeinden, die mit 1,5 Bio. Euro verschuldet sind, sei kaum zu erwarten, dass nennenswerte zusätzliche finanzielle Mittel aufgebracht werden können. Der richtige Weg wäre deshalb die umfangreichen familienpolitischen Leistungen, die sich auf eine Summe von rd. 111 Mrd. Euro jährlich summieren, umzuwidmen, um die familienpolitischen Ziele zu erreichen.

Az.: III 780

Mitt. StGB NRW Juni 2006

386 Medizinische Versorgung im ländlichen Raum

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert Änderungen des Vertragsarztrechts, um Versorgungsengpässe und Versorgungslücken zu verhindern. Bereits heute gebe es Probleme, freierwerdende Arztstellen im ländlichen Raum wieder zu besetzen. Eine Politik, die die Interessen des ländlichen Raums ernst nimmt, müsse wirksame Maßnahmen ergreifen, um dieser Problematik ernsthaft entgegenzuwirken.

Der DStGB-Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit hat bereits mehrfach auf die problematische ärztliche Ver-

In einem Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit der Landesseniorenvertretung NRW unter Moderation des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW Ende April 2006 wurde dem Anliegen der Landesseniorenvertretung nachgegangen, die Gründung von kommunalen Seniorenvertretungen auf freiwilliger Basis zu fördern. Der StGB NRW verfolgt nicht zuletzt auf der Grundlage der Verbandsposition „Ziele und Möglichkeiten kommunaler Seniorenpolitik“ aus dem Jahr 2000 das Ziel, die Weiterentwicklung der politischen Partizipation älterer Menschen zu unterstützen und Strukturen auszubauen, um Altersfragen integrativ zu behandeln und die Wahrnehmung der Interessen älterer Menschen auf allen Ebenen zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund halten wir folgendes fest:

Zur positiven Gestaltung des demografischen Wandels ist das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern aller Lebensalter in den Kommunen notwendig. Mit dem Anwachsen des Anteils älterer Menschen an der Gesellschaft und einer großen Vielfalt von Lebenslagen im Alter, wachsen Bereitschaft und Anspruch älterer Menschen zur selbstbestimmten, aktiven Teilhabe und Gestaltung von Gesellschaft und Politik. Soziale und politische Konzepte müssen diese Entwicklungen aufgreifen, wenn sie ältere Menschen für die politische Gestaltung gewinnen und einbinden wollen.

Der StGB NRW setzt sich gemeinsam mit der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V. für die Förderung und Unterstützung des Mitgestaltungswillens Älterer ein. Sie halten dies für eine wichtige, zukunftsorientierte kommunale Aufgabenstellung im Sinne aller Generationen.

Im Zusammenhang mit der politischen Teilhabe älterer Menschen im vorparlamentarischen Raum kommt den kommunalen Seniorenvertretungen und der Landesseniorenvertretung eine besondere Bedeutung zu. 126 Seniorenvertretungen arbeiten derzeit auf freiwilliger Basis, ehrenamtlich in den Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalens. Seit dem Entstehen erster Seniorenvertretungen vor über 20 Jahren wächst ihre Anzahl stetig.

Eine Seniorenvertretung kann in jeder Gemeinde gebildet werden. Entstehung und Entwicklung von Seniorenvertretungen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Die Förderung der Arbeit erfolgt in freier Entscheidung durch die jeweilige Kommune. Ziel ist es, das Erfahrungswissen älterer Menschen für das Gemeinwohl nutzbar zu machen, in dem sie direkter an Entscheidungsprozessen, die sie selbst betreffen, im Vorfeld beteiligt werden.

Aus der Gemeindeordnung NRW ergibt sich keine Verpflichtung für die Einrichtung und Förderung von Seniorenvertretungen. So entstanden und entstehen Seniorenvertretungen als freiwillige Zusammenschlüsse älterer Menschen in der Form von Arbeitsgemeinschaften, eingetragenen Vereinen oder aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderates. Seniorenvertretungen sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

Die Tätigkeit der Landesseniorenvertretung NRW e.V. (LSV NRW e.V.) wird von der Landesregierung nachhaltig geför-

dert. Sie ist Dachverband der Seniorenvertretungen in NRW. Sie arbeitet auf Bundesebene zusammen mit den in allen Bundesländern bestehenden Landesseniorenvertretungen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen (BAG LSV e.V.).

Seniorenvertretungen verstehen sich als Partner von Politik und Verwaltung. In seniorenpolitischen Fragen beraten sie die Kommunalpolitik und unterbreiten Vorschläge zur Gestaltung des Gemeinwesens, in dem Lebensraum für alle Generationen sein soll und die Mitwirkung Älterer in der kommunalen Politik selbstverständlich ist.

Aus der Zielsetzung und den Grundsätzen ergeben sich im Wesentlichen vier zentrale Aufgabenbereiche für Seniorenvertretungen als unabhängige politische Interessenvertretungen, die es auf kommunaler Ebene mit Inhalten zu füttern gilt:

- Mitwirkung bei Planungen in der Kommune (z.B. bei der Stadtplanung)
- Vermittlung von Informationen und Interessen an Politik, Verwaltung und altenpolitische Akteure (=Politikberatung)
- Vermittlung und Beratung älterer Menschen (Informationen bereitstellen, Weiterleitung an Experten)
- Öffentlichkeitsarbeit für ältere Menschen und das Alter.

Az.: III 470 - 56

Mitt. StGB NRW Juni 2006

391 **Deutscher Förderpreis Jugend in Arbeit**

Der Projektfabrik e. V. aus Witten hat beim Deutschen Förderpreis Jugend in Arbeit den Preis in der Kategorie Freie Träger gewonnen und damit einen Scheck für zweckgebundene Fördermittel in Höhe von 250.000 Euro erhalten.

Das Projekt nutze auf vorbildliche Weise die kreativen Potenziale Jugendlicher, um mit ihnen Berufsperspektiven zu entwickeln, hieß es zur Begründung. Bei "JobAct" werden Jugendliche ohne Lehrstelle mit einer Mischung aus Theaterpädagogik und Bewerbungstraining auf eine Ausbildung vorbereitet. Innerhalb von acht Monaten erarbeiten sie selbst ein Theaterstück von der Idee bis zur Premiere. Dabei lernen sie ihre eigenen Stärken und Schwächen realistisch einzuschätzen. Gemeinsam mit einer Projektmitarbeiterin werden daraus passende Berufsbilder entwickelt und individuelle Bewerbungsunterlagen angefertigt. Zum Projekt gehört dann auch ein Kurzpraktikum in einem Partnerunternehmen.

Seit Juli 2005 hatten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit mit dem Wettbewerb zunächst auf Landes- und dann auf Bundesebene die innovativsten Konzepte und Projekte zur beruflichen Integration langzeitarbeitsloser junger Menschen unter 25 Jahren gesucht. Unterstützt wurden sie dabei von der Initiative TeamArbeit für Deutschland und den kommunalen Spitzenverbänden.

Alle Siegerbeiträge werden ab sofort auf einer Ideenplattform unter www.arbeitsagentur.de gesammelt, um möglichst viele Nachahmer zu finden und den Akteuren am Arbeitsmarkt eine Form des Austauschs zu ermöglichen.

Informationen zum Wettbewerb sowie alle Nominierten und Preisträger sind im Internet veröffentlicht unter www.foerderpreis-jugend.de.

Az.: III 841

Mitt. StGB NRW Juni 2006

392

Gründungsberatung durch STARTERCENTER NRW

Existenzgründungen in Nordrhein-Westfalen sollen schneller, effizienter und unkomplizierter werden. In Zukunft soll die Gründungsberatung einschließlich der Unterstützung bei den wichtigsten Formalitäten aus einer Hand und an einem Ort in den so genannten STARTERCENTERN NRW erfolgen. Mühselige und langwierige Wege sollen damit für die Gründer vereinfacht und verkürzt werden. Diese STARTERCENTER sind Teil einer umfassenden Qualitätsoffensive, mit der die Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern und die kommunalen Wirtschaftsförderer die Gründungsberatung in NRW spürbar verbessern wollen.

Dabei wird in den Regionen entschieden, wo und wie viele STARTERCENTER benötigt werden. In den Regionen, die STARTERCENTER einrichten, werden diese zukünftig das Eingangsportal für alle Gründerinnen und Gründer zu den Beratungsleistungen der regionalen Go!-Netzwerke sein. Auch Gründungen aus der Arbeitslosigkeit, technologieorientierte Gründungen, Gründungen durch Frauen oder Migranten werden dort Unterstützung finden.

In den STARTERCENTERN soll zukünftig die betriebswirtschaftliche Gründungsberatung Hand in Hand gehen mit einer Beratung zu den erforderlichen Gründungsformalitäten. Damit sollen frühzeitig Fehlplanungen und kostenintensive Fehlinvestitionen vermieden werden. Gründer und Gründerinnen sollen zum frühest möglichen Zeitpunkt mit einem „Fahrplan“ ausgestattet werden, der vom Notartermin bis zur Beantragung von einer Nutzungsänderung beim Bauamt alle Gründungsschritte umfasst.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist die „Reduzierung des Papierkriegs“: Derzeit müssen Jungunternehmer rund 450 Fragen in 20 verschiedenen Fragebögen beantworten. Dabei müssen oft genug immer wieder die gleichen bzw. leicht variierenden Daten u. a. für die Finanzverwaltung, die Sozialversicherung, die Berufsgenossenschaften, die Agentur für Arbeit und für eine Vielzahl von Behörden und Einrichtungen angegeben und erfasst werden.

Abhilfe soll hier eine neu entwickelte Software (Formularcenter) in den STARTERCENTERN schaffen, die zur Zeit bei den Handwerkskammern Düsseldorf und Münster sowie bei der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen erprobt wird. Mit dieser Software können Gründer unter fachkundiger Anleitung einen erheblichen Teil des Formularkriegs deutlich vereinfacht erledigen. Sie geben dazu ihre Daten, abgestimmt auf das individuelle Gründungsvorhaben, in ein so genanntes Metaformular ein. Anschließend werden alle erforderlichen Formulare erstellt. In Planung ist, diese zukünftig auf elektronischem Wege an die beteiligten Behörden zu versenden. Mindestens ebenso wichtig: Mit dem Aufbau der Formularcenter sollen die Formulare zugleich verschlankt und vereinfacht werden.

Handwerkskammern, kommunale Wirtschaftsförderer und die IHKn haben in einer gemeinsamen Vereinbarung

der Anforderungen für die STARTERCENTER festgelegt. Das Recht, den Titel STARTERCENTER NRW zu führen, hängt in Zukunft von einer erfolgreichen Zertifizierung ab, die eine vergleichbare Qualität und Leistung auf hohem Niveau im ganzen Land sicherstellt. Ein landesweiter Partnerausschuss (Kammern, kommunale Wirtschaftsförderer und NRW-Wirtschaftsministerium) entscheidet über die Vergabe des Gütesiegels „STARTERCENTER NRW“.

Az.: III 450 - 30

Mitt. StGB NRW Juni 2006

393

Kommunale Spitzenverbände zum Fortentwicklungsgesetz

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützten auf einer Pressekonferenz Anfang Mai 2006 die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen bei der Korrektur von Fehlentwicklungen durch das Hartz-IV-Gesetz. Das im Bundeskabinett verabschiedete Fortentwicklungsgesetz zum Sozialgesetzbuch II (SGB II) enthalte viele richtige Maßnahmen, die im Gesetzgebungsverfahren weiter ergänzt werden müssten, erklärten der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund.

Vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Zahl der Leistungsempfänger und der Kosten für Bund und Kommunen müsse das Leistungsrecht eingehend überprüft und an der früheren Sozialhilfe orientiert überarbeitet werden. Denn Fehlanreize für den Bezug des Arbeitslosengeldes II und der Unterkunftskosten müssten noch stärker verringert werden, als dies durch das Fortentwicklungsgesetz in der vorliegenden Form zu gewährleisten sei.

Die kommunalen Spitzenverbände zeigten sich besorgt, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II seit Januar 2005 von 3,33 Millionen um rund 600.000 auf 3,92 Millionen angestiegen ist. Wahrscheinlich werde die endgültige Zahl der Bedarfsgemeinschaften für April erstmals die 4-Millionen-Grenze überschreiten. Die Kosten des Gesetzes für Bund und Kommunen beliefen sich 2005 auf rund 45 Milliarden Euro.

Als weitergehende Vorschläge zur Fortentwicklung des SGB II befürworteten die kommunalen Spitzenverbände, sich in größerem Umfang an dem schon früher im Sozialrecht bewährten Grundsatz der bedarfs- und bedürftigkeitsorientierten Hilfe zu orientieren. Sie nannten dazu beispielhaft zwei konkrete Punkte:

- Der befristete Zuschlag, den Bezieher von Arbeitslosengeld I beim Übergang ins Arbeitslosengeld II erhalten, könnte sozialverträglich abgeschmolzen werden. Denn eine Familie mit zwei Kindern kann durch Arbeitslosengeld II, Unterkunftskosten, die Mehraufwandsentschädigung bei Ein-Euro-Jobs und den Zuschlag ein Haushaltsnettoeinkommen von 2.200 Euro monatlich erzielen. Der Anreiz, eine niedrig vergütete Tätigkeit aufzunehmen, ist dadurch nicht mehr gegeben.
- Der Schutz von Vermögen der Langzeitarbeitslosen könnte so überarbeitet werden, dass er für große Vermögenswerte wie ein Einfamilienhaus bzw. eine Eigentumswohnung zeitlich befristet gilt und pro Bedarfsgemeinschaft maximal ein Auto als Schonvermögen anerkannt wird. Bisher darf jeder Erwerbsfähige ein Kraftfahrzeug bis zum Wert von 5000 Euro haben, ohne dass

dies seine Leistungen nach dem Hartz IV-Gesetz schmälert.

Az.: III 810 - 2

Mitt. StGB NRW Juni 2006

Bauen und Vergabe

394

Arbeitshilfe Baukultur

Das „Wie“ des Bauens tritt bei Investitionen und Neubauten vielfach in den Hintergrund. Hierfür wird in der Regel das Bestreben nach Effektivität, Nutzen und Wirtschaftlichkeit ins Feld geführt. Tatsache ist, dass auch unter wirtschaftlichen Aspekten gute städtebauliche Gestaltung möglich ist. Dies erfordert jedoch umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Architektur und im architektonischen Städtebau. Baukultur ist deshalb so bedeutsam, weil sie uns ein Leben lang „begleitet“. Wir leben in einer gebauten Umwelt und sollten Wert darauf legen, dass diese anspruchsvoll ist.

Die Arbeitsgruppe „Städtebauliche Erneuerung“ beim StGB NRW hat nunmehr eine Arbeitshilfe „Baukultur leben – gut geht's auch!“ im DIN A 4-Format herausgegeben, die eine Fülle von Anregungen für die Praxis bietet, wie auch vor Ort mehr Baukultur erreicht werden kann.

Einzelexemplare sind kostenlos zu beziehen beim StGB NRW, Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf, Telefax 0211/4587-211. Die Broschüre ist des Weiteren für die Mitgliedstädte und –gemeinden im Intranet-Angebot des StGB NRW abrufbar (Bereich „Fachinformationen und Service“ – „Fachgebiete“ – „Bauen und Vergabe“ – „Städtebau und Wohnungswesen“ – „Stadterneuerung/Stadtmarketing“).

Az.: II/1 622-35/2

Mitt. StGB NRW Juni 2006

395

2. Modellversuch „Befreiung von Vorschriften der VOB/A 1. Abschnitt“

Am 31.12.2005 ist der 2. Modellversuch „Befreiung von Vorschriften der VOB/A 1. Abschnitt“ ausgelaufen. An diesem Versuch beteiligten sich 16 Kommunen und ein Kreis. Gegenstand des Versuches war die Befreiung von bestimmten Verfahrensvorschriften der VOB/A. Neben der Möglichkeit, von Bewerbungsfristen, Angebotsfristen, Zuschlagsfristen und Ausführungsfristen abzuweichen, war außerdem die Nachverhandlung über Preise, Qualität und Qualitätsvarianten sowie über technische Ausführungen zugelassen. Der Modellversuch wurde vom Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer begleitet und evaluiert. Das Institut kommt u.a. zu folgenden Ergebnissen:

1. Der Schwerpunkt des Modellversuchs lag in der Befreiung vom Nachverhandlungsverbot. In 93,7 % der Modellverfahren wurden Nachverhandlungen durchgeführt. Dabei wurde in erster Linie über Preise verhandelt. Andere Aspekte als Preise (Qualität und Qualitätsvarianten, technische Ausführung, Einhaltung von Fristen) waren hingegen von untergeordneter Bedeutung.
2. In den Nachverhandlungen konnte insgesamt ein Preisnachlass in Höhe von etwa 3,5 Mio. Euro erzielt werden. Bezogen auf die abgerechneten Modellverfahren bedeutete dies eine Einsparung von insgesamt 3,13 %. Andererseits waren in den abgerechneten Modellver-

fahren Nachträge in Höhe von durchschnittlich 2,49 % zu verzeichnen. Diese Nachträge lagen damit um 1,47 % über den Nachträgen in den echten Vergleichsverfahren. Bei Betrachtung des arithmetischen Mittelwertes der prozentualen Entwicklung beträgt die effektive Einsparung in den abgerechneten Modellverfahren letztlich durchschnittlich 1,66 %.

3. Der Modellversuch führte zu einer Verlängerung der Dauer des Vergabeverfahrens und zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, was jeweils insbesondere auf das Führen von Nachverhandlungen zurückzuführen war.
4. In 95 % der Modellverfahren wurde von den Auftraggebern angenommen, dass der Modellversuch keine Auswirkungen auf die Qualität der Baumaßnahme hatte. Baumängel traten in den Modellverfahren ebenso häufig auf wie in herkömmlichen VOB-Verfahren.
5. Die Bieterseite stand dem Modellversuch überwiegend skeptisch gegenüber, insbesondere wegen der Befreiung vom Nachverhandlungsverbot. Besonders kritisiert wurde von seiten der Bieter der Wegfall des klassischen Submissionstermins. Die Akzeptanz bei den Bietern hatte sich im Laufe des Modellversuchs jedoch leicht verbessert.

Der Bericht des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung steht in unserem Intranet unter der Rubrik Fachinformationen und Service, Fachgebiet Bauen und Vergabe, zur Verfügung.

Az.: II 608 - 00

Mitt. StGB NRW Juni 2006

396

Kommunalkongress 2006 zum Kommunikationsraum Stadt

Zum Thema „Nachhaltige Stadtentwicklung“ veranstaltet die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. am 14 Juni 2006 einen Kommunalkongress in Wolfsburg.

Der Kommunalkongress 2006 richtet sich an Politikerinnen und Politiker, engagierte Bürgerinnen und Bürger, an Experten aus Wissenschaft, Kultur und Verwaltung, an Unternehmer aus Industrie, Gewerbe und Handel, an Planer und Vertreter von Vereinen und Verbänden. Im Mittelpunkt stehen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Dialog zwischen den verschiedenen Akteuren.

Investieren in eine humane Zukunft: Wer rettet unsere Städte jetzt?

Kontakt: Konrad-Adenauer-Stiftung/Kommunalpolitik

Tel.: 02241-246 2440

Fax: 02241-246 2694

eMail: henning.walcha@kas.de

Internet: www.politik-fuer-kommunen.de

Das Veranstaltungsprogramm ist abrufbar unter:

http://www.kas.de/veranstaltungen/2006/19657_veranstaltung.html

Az.: II/1 00

Mitt. StGB NRW Juni 2006

397

GVV-Kommunal rechtmäßiger Bieter im Vergabeverfahren

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in einer grundlegenden Entscheidung vom 29. März 2006 (AZ: VII-Verg

77/05) festgestellt, dass die GVV-Kommunalversicherung in Köln (GVV-Kommunal) nicht aufgrund ihrer Rechtsform als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann. Damit hat das OLG Düsseldorf die entgegenstehende erstinstanzliche Entscheidung der Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster aufgehoben.

I. Sachverhalt

Ein Kreis in Nordrhein-Westfalen hatte zum 01. Januar 2006 die Leistungen der Gebäude-, Inventar- und Wohngebäudeversicherung europaweit ausgeschrieben. An dieser Ausschreibung hat sich GVV-Kommunal beteiligt und ein Haupt- sowie ein Nebenangebot abgegeben. Insgesamt erhielt der Kreis Angebote von vier Bietern.

Die Angebotswertung ergab, dass das Nebenangebot von GVV-Kommunal das günstigste Preis-Leistungsverhältnis aufweist. Gegen den beabsichtigten Zuschlag an GVV-Kommunal hat einer der Mitanbieter ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster eingeleitet.

Mit Beschluss vom 05. Oktober 2005 hat die Vergabekammer entschieden, die Angebote von GVV-Kommunal seien wegen einer unzulässigen Änderung der Verdingungsunterlagen von der Wertung auszuschließen. Gegen den Beschluss hat GVV-Kommunal die sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt.

II. Entscheidung des OLG Düsseldorf

Mit Beschluss vom 29. März 2006 hat das OLG entschieden, dass der Beschluss der Vergabekammer aufgehoben wird. Der Beschluss wird im Wesentlichen durch folgende Gründe getragen:

1. Die Mitgliedschaft bei GVV-Kommunal ist für die betreffenden Kommunen und kommunalen Einrichtungen keine wirtschaftliche Betätigung i. S. d. § 107 GO NRW, da sie sich selbst nicht als Anbieter von Versicherungsdienstleistungen betätigen. Auch GVV-Kommunal unterliegt nicht den Beschränkungen nach § 107 GO NRW. Sowohl der Erwerb als auch die Aufrechterhaltung einer Mitgliedschaft sind nur mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages verbundene notwendige Nebenfolgen. Sie rechtfertigen es nicht, die wirtschaftliche Tätigkeit von GVV-Kommunal denselben gesetzlichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für die wirtschaftliche Betätigung seiner Mitglieder gelten.
2. Die Preisangaben in den Angeboten von GVV-Kommunal sind vollständig. Soweit in den Verdingungsunterlagen nicht ausdrücklich gefordert, sind bei der Kalkulation der Versicherungsprämien sowohl evtl. Nachschüsse als auch Beitragsrückerstattungen nicht zu berücksichtigen. Dabei hat das Gericht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es den tatsächlichen Eintritt einer möglichen Nachschusspflicht im Hinblick auf die Ausstattung des Reservefonds sowie der Risikoabsicherung durch Rückversicherungen als theoretisch und unwahrscheinlich einstuft.
3. Eine unzulässige Änderung der Verdingungsunterlagen liegt nicht vor. GVV-Kommunal hat mit seinen auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages gerichteten Angeboten weder ausdrücklich noch konkludent ein zusätzliches Angebot auf Eingehung eines Mit-

gliedschaftsvertrages gemacht, weil der Kreis bereits Mitglied bei GVV-Kommunal war. Die Mitgliedschaft in einem Verein ist unteilbar. Sie kann nicht vervielfacht werden. Die mit dem Vertragsschluss verbundenen erweiterten Mitgliedschaftspflichten ändern den Inhalt der angebotenen Versicherungsleistungen nicht ab. Sie erweitern nur die vom Mitglied geschuldete Gegenleistung.

4. Der Mitanbieter hat unter dem Kriterium „Präsenz/Betreuung“ eine dezentrale Schadensabwicklung durch örtliche Geschäftsstellen mit einer „Schadenshotline“ zur Hauptgeschäftsstelle angeboten. Der Kreis hat hierzu in der Angebotswertung ausgeführt, dass die angebotene Präsenz vor Ort nicht in allen Fällen geeignet sei, den ihm obliegenden Verwaltungsaufwand zu vermindern, sondern diesen sogar erhöhen könne. Diese Bewertung ist nach Feststellung des OLG fehlerfrei und nicht zu beanstanden.
5. Der Mitanbieter hat mit seinem Nebenangebot Zusatzleistungen im Gesamtwert von 15 000,- Euro angeboten und Einsparungen auf die Versicherungsprämie des Hauptangebots in gleicher Höhe errechnet. Der Kreis hat von der angebotenen Prämienhöhe hingegen lediglich 2 500 Euro abgezogen. Dies ist nach Auffassung des Gerichts nicht zu beanstanden. Der Mitanbieter durfte die angebotenen Zusatzleistungen dem Kreis nicht aufzwingen, nur um seinem Angebot eine eventuell bessere Position in der preislichen Rangfolge der Angebote zukommen zu lassen. Die Entscheidung, ob er die angebotenen zusätzlichen Leistungen in Anspruch nehmen will, obliegt allein dem Kreis.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2006

398

Schutz eines Mastbetriebs gegen herannahende Bebauung

Ist in einem Bebauungsplanverfahren die prognostische Abschätzung der zu erwartenden Immissionen durch vorhandene landwirtschaftliche Betriebe oder gewerbliche Mastbetriebe erforderlich, ist bei der Immissionsberechnung der durch die Baugenehmigung oder immissionschutzrechtliche Genehmigung legalisierte (Tier)Bestand zu Grunde zu legen.

[OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.12.2005 - 10 B 1668/05]

Tatbestand:

Die Antragstellerin ist Eigentümerin eines Kälbermastbetriebs mit einem legalisierten Tierbestand von 276 Mastkälbern. Der Betrieb befindet sich etwa 140 m nordwestlich des Planbereichs des streitgegenständlichen Bebauungsplans. Im Plangebiet werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen als allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Dem Antrag, den Vollzug des Bebauungsplans vorläufig auszusetzen, gab das OVG statt.

Gründe:

... Nach diesen Maßstäben ist es dringend geboten, die Vollziehung des angegriffenen Bebauungsplans bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag im Hauptsacheverfahren auszusetzen, um schwere Nachteile zu Lasten der Antragstellerin abzuwehren.

Es besteht die Gefahr, dass ohne die einstweilige Anordnung - auch wenn der Normenkontrollantrag in der Hauptsache Erfolg hätte - der Betrieb der Antragstellerin betrieblichen Einschränkungen unterworfen würde. Zu derartigen Beschränkungen könnte es kommen, wenn die durch die Planung ermöglichte Wohnbebauung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Normenkontrollhauptsacheverfahrens weitgehend fertiggestellt würde und insbesondere die den Betriebsgebäuden am nächsten gelegenen Wohnhäuser im nordwestlichen Planbereich entgegen der Annahmen des Rates der Antragsgegnerin im Planaufstellungsverfahren Geruchsemissionen des Betriebs ausgesetzt wären, die den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG erfüllen. In einem solchen Fall könnte die zuständige Behörde - unabhängig davon, ob es sich um einen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Betrieb handelt oder nicht - entweder nach § 17 Abs. 1 BImSchG oder nach § 24 Satz 1 BImSchG die erforderlichen Anordnungen nachträglich treffen und den Betrieb einschränken.

Als planbedingte Behinderungen der gegenwärtigen Betriebsausübung kommen hier (nachträgliche) zusätzliche behördliche Auflagen und Anordnungen zum Schutz der geplanten neuen Wohnbebauung in Betracht.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund der von der Antragsgegnerin im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in Auftrag gegebenen Immissionsprognose vom 04.04.2005. Ist in einem Bebauungsplanverfahren eine prognostische Abschätzung von zu erwartenden Immissionen erforderlich, kann diese zwar - je nach den Umständen des Falles - mehr oder weniger grob sein, doch muss sie im Ergebnis hinreichend aussagekräftig sein, um die Wahrung der Zumutbarkeitsschwelle abwägungsgerecht beurteilen zu können. Diesen Anforderungen entspricht die von der Antragstellerin angegriffene Geruchsimmissionsprognose nicht. Sie lässt nicht ausreichend sicher vermuten, dass das Plangebiet durch die bestehenden (landwirtschaftlichen) Betriebe keinen unzumutbaren Geruchsimmissionen ausgesetzt sein wird und deshalb nachteilige Eingriffe in die vorhandenen Betriebe auszuschließen sind.

Der Geruchsimmissionsprognose fehlt es bereits an einer zutreffenden Prognosebasis, denn der ihr zu Grunde gelegte Sachverhalt erfasst das tatsächlich zu berücksichtigende Emissionspotenzial nur unvollkommen.

Das Geruchsgutachten gelangt zu dem Ergebnis, der in der Tabelle 1 der Nr. 3.1 GIRL genannte Immissionswert von 0,10 für Wohngebiete werde im überwiegenden Bereich des Plangebiets nicht überschritten. Lediglich für eine kleine Teilfläche im Westen unmittelbar an der C.-Straße wurde ein Immissionswert von 0,11 errechnet. Die Immissionswerte beschreiben die Geruchshäufigkeit, indem sie prozentual die Zahl der Jahresstunden angeben, in denen es zu Geruchswahrnehmungen auf den jeweiligen Beurteilungsflächen kommt. Das Gutachten berücksichtigt zwei in der Umgebung des Plangebiets angesiedelte (landwirtschaftliche) Betriebe. In die Berechnung geht neben dem etwa 140 m westlich bzw. nordwestlich des Plangebiets gelegenen Betrieb der Antragstellerin mit 200 Mastkälbern und einem Güllehochbehälter auch die landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle „C.“ mit 30 Sauen, 10 Abferkelplätzen, 50 Mastschweinen und 1.000 Legehennen ein.

Maßgeblich für die im Plangebiet zu erwartenden Immissionen ist der durch Genehmigung legalisierte (Tier-)Bestand. Bei dieser kann es sich um eine Baugenehmigung - bzw. wie hier eine Bauanzeige mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde - oder um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung handeln. Hinsichtlich des Betriebs der Antragstellerin wird unter Ziffer 2. des Gutachtens ausgeführt, die Angaben über die „vorhandenen bzw. genehmigten“ Tierbestände seien vom Ehemann der Antragstellerin auf dem Vor-Ort-Termin am 15.01.2001 mitgeteilt worden. Die Zahlen seien auch im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens noch aktuell. Im damaligen Termin hatte der Ehemann der Antragstellerin eine Zahl von 276 Mastkälbern angegeben. In die Immissionsprognose wird jedoch nur eine Zahl von 200 Kälbern eingestellt. Unter Ziffer 1. des Gutachtens wird dazu ausgeführt, der Betrieb der Antragstellerin könne bei einem genehmigten Tierbestand von 276 Kälbern aufgrund der geänderten Tierhaltungsverordnung derzeit in dem bestehenden Gebäude nur 200 Kälber halten. Für die seinerzeit genehmigten 276 Kälbermastplätze seien bauliche Erweiterungen über ein Genehmigungsverfahren zu beantragen. Diese dem Gutachten zu Grunde liegende Annahme ist unzutreffend.

Die Antragstellerin kann sich auf die Bauanzeige aus dem Jahr 1983 zur Errichtung eines Kälbermaststalls mit 267 Kälbern berufen, der der Oberkreisdirektor am 28.02.1984 die Zustimmung erteilt hat. Bei der Immissionsberechnung ist der danach erlaubte Tierbestand von 276 Kälbern zu Grunde zu legen. Eine verwertbare Immissionsprognose kann nur aufgrund des tatsächlich zulässigen Emissionspotenzials erstellt werden, wie es sich aus den erteilten Baugenehmigungen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen ergibt. Nur auf dieser Grundlage ist die Prognose hinreichend aussagekräftig, um die in die Abwägung einzustellenden widerstreitenden Belange von Wohnnutzung und Landwirtschaft richtig gewichten und zu einem gerechten Ausgleich bringen zu können.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist der Bestandsschutz für den Kälbermastbetrieb mit 267 Kälbern nicht durch die Kälberhaltungsverordnung vom 22.12.1997 entfallen, weil die Antragstellerin danach in ihrem Stallgebäude nur noch höchstens 198 Kälber ohne genehmigungspflichtige Änderungen legal halten dürfte. Damit verkennt die Antragsgegnerin die Legalisierungswirkung der Baugenehmigung bzw. - wie hier - der Bauanzeige nach Ablauf der Untersagungsfrist oder Erteilung der Zustimmung. Zur Errichtung des Kälbermaststalls ist Ende 1983/Anfang 1984 das seinerzeit nach § 89 BauO NRW 1970 vorgesehene Anzeigeverfahren durchgeführt worden. Das damalige Anzeigeverfahren beinhaltete eine vollständige bauaufsichtliche Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und führte nach Ablauf der Monatsfrist des § 89 Abs. 3 BauO NW 1970 („fingierte Bauerlaubnis“) oder - wie hier - bei förmlicher Zustimmung zur formellen Legalisierung des Vorhabens.

Dies hat zur Folge, dass im Umfang der Baugenehmigung bzw. Bauanzeige die Legalität des Vorhabens nicht in Frage steht, solange die erteilte Genehmigung bzw. Zustimmung nicht aufgehoben oder eine förmliche Untersagung des anzeigespflichtigen Vorhabens nicht erfolgt ist.

Ein anderer als der legalisierte Tierbestand könnte allenfalls dann in die Immissionsprognose eingestellt werden,

wenn in dem Stall, der Gegenstand der Bauanzeige war, unter keinem Gesichtspunkt eine den Tierschutzanforderungen genügende Unterbringung einer größeren Tierzahl möglich wäre.

Az.: II/1 620-01

Mitt. StGB NRW Juni 2006

399 **Vergabe von Aufträgen an Wach- und Sicherheitsdienste**

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen haben uns auf ein „Handbuch zur Vergabe von Aufträgen an Wach- und Sicherheitsdienste hingewiesen. Das Handbuch wurde erstellt von der europäischen Vereinigung privater Sicherheitsunternehmen und der europäischen Dienstleistungsgewerkschaft Uni-Europa. Die Europäische Kommission hat die Erstellung dieses Handbuches unterstützt. Das Handbuch enthält zahlreiche Kriterien und Bewertungsmaßstäbe, die für die Auswahl eines qualifizierten Wach- und Sicherheitsunternehmens durch öffentliche Auftraggeber von Bedeutung sein können. Die Kenntnis des Handbuches kann es auch potentiellen kommunalen Auftraggebern erleichtern, bei einer Vergabeentscheidung das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Das Handbuch ist im Intranet unter der Rubrik „Fachinfo und Service, Bauen und Vergabe, Vergabe“ abrufbar.

Az.: II ke/g

Mitt. StGB NRW Juni 2006

400 **Vergabegrundsätze des NRW-Innenministeriums**

Nach Abschluss des 2. Modellversuchs „Befreiung von den Vorschriften der VOB/A 1. Abschnitt“ hat das Innenministerium die Vergabegrundsätze gem. § 25 GemHaushVO überarbeitet. Dieser Erlass regelt die Anwendung des Vergaberechts unterhalb der sog. EU-Schwellenwerte, d.h. der Schwellenwerte gem. § 2 Vergabeverordnung, die zu einer Durchführung von Vergabeverfahren mit europaweiter Publizität verpflichten (200.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge und 5 Mio. Euro für Bauaufträge).

Kern der Neuregelung der Vergabegrundsätze ist die Einführung einer Wertgrenzenregelung. Danach sind künftig freihändige Vergaben von Aufträgen ohne weitere Begründung im Einzelfall bis zu einem Auftragswert von 30.000 Euro zzgl. MWSt zulässig.

Eine beschränkte Ausschreibung ist ohne weitere Einzelbegründung zulässig, sofern der Auftragswert unterhalb der folgenden Werte bleibt:

- 300.000 Euro (netto) im Tiefbau
- 150.000 Euro (netto) für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Mauerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) und
- 75.000 Euro (netto) für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bei entsprechender Erfüllung der einschlägigen Tatbestände weiterhin möglich (vgl. § 3 VOB-A).

Wir weisen darauf hin, dass sich die o.g. Wertgrenzen jeweils auf die einzelnen Gewerke beziehen und nicht auf die Baumaßnahme insgesamt. Maßgeblich ist also nicht das Gesamtauftragsvolumen für die Baumaßnahme sondern der Auftragswert für jedes einzelne Gewerk.

Der Runderlass des Innenministeriums vom 22.03.2006 steht in unserem Intranet unter der Rubrik Fachinformationen und Service, Fachgebiet Bauen und Vergabe, zur Verfügung.

Az.: II 608 - 12

Mitt. StGB NRW Juni 2006

Umwelt, Abfall und Abwasser

401 **DStGB zur Rücknahme von Elektroaltgeräten**

Der DStGB hat am 5.Mai 2006 nochmals darauf hingewiesen, dass das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) seit dem 24.03.2006 nur zur getrennten Sammlung von Elektroaltgeräten und zur Bereitstellung des Elektroschrotts in fünf getrennten Produktgruppen an den kommunalen Übergabestellen verpflichtet. Für die Abholung in Containern der Hersteller und die ordnungsgemäße Entsorgung der Altgeräte sind sodann die Hersteller verantwortlich. In deren Verantwortungsbereich ist es in den ersten Wochen der Elektroaltgeräterücknahme zu Unregelmäßigkeiten gekommen, die die kommunalen Entsorgungsbetriebe vor erhebliche Probleme stellen.

Der DStGB weist darauf hin, dass die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ihre gesetzlichen Pflichten erfüllt haben, indem sie die Sammlung der Elektroaltgeräte organisiert und durchgeführt sowie ihre Bürgerinnen und Bürger über die entsprechenden Änderungen informiert haben. Die Hersteller und die von ihnen gegründete Stiftung EAR haben in Wahrnehmung ihrer Entsorgungsverantwortung ein Abholssystem eingeführt, das bereits frühzeitig von kommunaler Seite als fehleranfällig kritisiert worden ist. Die ersten Wochen der Rücknahme von Elektroaltgeräten haben die Schwächen in der Abhollogistik nun offenbart. Die Mängel bei der Altgeräterücknahme kamen auch auf einer kurzfristig einberufenen Sitzung der AG ElektroG der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände unter Beteiligung kommunaler Praktiker zur Sprache, die am 11.04.2006 in Frankfurt/Main stattfand.

Bereits die Erstaufstellung der Sammelcontainer auf den kommunalen Übergabestellen war vielfach fehlerhaft; es wurden Container entweder nicht rechtzeitig aufgestellt oder die gelieferten Container entsprachen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Anforderungen an die Sammelbehälter waren im Vorfeld zwischen Kommunen und Herstellern für die jeweiligen Sammelgruppen einvernehmlich konkretisiert worden. Gleichwohl wurden Behälter geliefert, die nicht gegen Niederschlag geschützt sind oder nicht entsprechend arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben beladen werden können.

Als weitere Fehlerquelle hat sich das Zuweisungssystem der Stiftung EAR erwiesen, nach dem für die Aufstellung beziehungsweise die Abholung der Sammelcontainer re-

gelmässig jeweils unterschiedliche Hersteller zuständig sind und somit unterschiedliche Entsorgungs- bzw. Transportunternehmen beauftragt werden. Transportunternehmen haben sich teilweise geweigert, ihre Container von anderen Unternehmen abholen zu lassen und die Container mit Sperren versehen, die einen Abtransport verhindern.

Eine bedeutende Systemschwäche besteht darin, dass es aufgrund der Vielzahl der Akteure (Kommunen, Stiftung EAR, Hersteller, Entsorger und Subunternehmen) bereits bei ordnungsgemäßer Ausführung zu einer Zeitverzögerung von mehreren Tagen zwischen Auftragserteilung durch die Kommune und tatsächlicher Aufstellung beziehungsweise Abholung der Sammelcontainer kommt. Dieser Missstand ist insbesondere deshalb gravierend, weil die Bestätigung der Abholung eines vollen Containers Voraussetzung ist für die Bestellung des neuen Leercontainers. Das Problem wird dadurch noch verschärft, dass die Handheld-Geräte (mobile Geräte zur Auftragserteilung an EAR) und auch die Internetplattform der EAR nur die einmalige Mahnung erlauben, wenn ein Abhol-Auftrag nicht ausgeführt wird. Für Fälle, in denen bereits die Aufstellung fehlerhaft ist, ist erst gar keine Mahnfunktion vorgesehen. Zudem ist die Erreichbarkeit der Stiftung EAR über Internet oder über die Telefonhotline aufgrund von Systemüberlastungen nicht gewährleistet. Für die Bearbeitung von Meldungen, die per Fax eingehen, hat EAR die – ungerechtfertigte – Berechnung von Strafbühnen angekündigt.

Die auftragerteilende Kommune erfährt zudem regelmäßig nicht, welches Unternehmen letztlich mit der Aufstellung bzw. Abholung der Container vor Ort beauftragt worden ist und ist somit angewiesen auf die Kooperation der EAR. Aufgrund der dargestellten Anfälligkeit und Unflexibilität des Systems kann jeder Fehler zu einer Blockade der Entsorgungslastik führen.

Obwohl die dargestellten Störungen im Verantwortungsbereich der Hersteller liegen, sind die Kommunen unmittelbar betroffen, wenn sich die Abholung der Elektroaltgeräte verzögert. Aus Kapazitätsgründen und aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorgaben sind die kommunalen Entsorgungshöfe in solchen Fällen gezwungen, die Zwischenlagerung oder den Abtransport und die Entsorgung des Elektroschrotts auf eigene Kosten zu organisieren. In solchen Fällen muss – je nach Verantwortungsbereich – die Stiftung EAR oder der jeweils zuständige Hersteller, keinesfalls aber die Kommune, die Kosten übernehmen. Die Position der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger soll weiter in einem Schreiben an den Herstellerverband ZVEI deutlich gemacht werden. Die Belastung der Kommunen mit Versäumnissen aus dem Verantwortungsbereich der Hersteller wird auch bei einem Bilanzgespräch unter Beteiligung aller relevanten Akteure zur Sprache kommen, welches demnächst stattfinden wird. Eine objektive Fehlerquote bei der Ausführung von Aufträgen zur Aufstellung beziehungsweise Abholung von Sammelbehältern kann bisher nicht genannt werden. Das Umweltbundesamt als Aufsichtsbehörde über die Stiftung EAR geht jedoch bereits bei der Erstaufstellung von einer Fehlerquote von 10 % aus.

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang berichten.

Az.: II/2 31-02-08 qu/g

Mitt. StGB NRW Juni 2006

402

Einwegpfand ab 01. Mai 2006

Nach erneuter Änderung der Verpackungsverordnung aufgrund europarechtlicher Vorgaben müssen ab dem 01. Mai 2006 Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen, von jedem Händler zurückgenommen werden, der die jeweilige Verpackungsart (PET, Glas oder Dose) im Sortiment führt. Für Händler mit einer Verkaufsfläche unter 200 Quadratmetern gilt die Rücknahmepflicht nur für Marken, die tatsächlich verkauft werden. Für Verbraucher ergeben sich aus der Änderung erhebliche Erleichterungen gegenüber den bisherigen Insellösungen. Gleichzeitig wird das mit dem Einwegpfand verfolgte Ziel, die Vermeidung der „Ex-und-Hopp-Praxis“, weiterverfolgt. Letzteres ist auch aus Sicht der Kommunen zu begrüßen, da sie die Hauptlast wilder Müllentsorgungen tragen. Nähere Informationen, auch für Endverbraucher, zu der Neuregelung unter www.dpg-pfandsystem.de.

Az.: II/2 32-16-4 qu/g

Mitt. StGB NRW Juni 2006

403 Neues „Investitionsprogramm Abwasser“

Am 3.4.2006 hat im Landtag des Landes NRW eine Anhörung zur Auflage eines „Investitionsprogramms Abwasser“ für das Land NRW stattgefunden. Das geplante, neue Förderprogramm, das aus Mitteln der Abwasserabgabe finanziert wird, soll der Nachfolger des „Initiativprogramms ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft in NRW“ der ehemaligen Landesregierung werden. Dieses Initiativprogramm war bis zum 31.12.2005 befristet und ist zwischenzeitlich beendet worden. Die Geschäftsstelle hat zur Landtags-Anhörung am 3.4.2006 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Fortführung des am 31.12.2005 ausgelaufenen Förderprogramms der ehemaligen Landesregierung „Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen“ Stellung nehmen zu können. Die kommunalen Spitzenverbände im Land Nordrhein-Westfalen haben bereits in ihrem Gespräch mit Herrn Minister Uhlenberg am 24.10.2005 deutlich gemacht, dass sie es außerordentlich begrüßen würden, wenn die neue Landesregierung das „Initiativprogramm ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft NRW“ fortführen würde, zumal das Förderprogramm in der Vergangenheit dazu geführt hat, dass eine Vielzahl von abwassertechnischen Investitionen insbesondere im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung durchgeführt werden konnten. Das ehemalige Initiativprogramm hat sich damit außerordentlich gut bewährt. Zu den Förderbereichen des Initiativprogramms gehörten insbesondere der

- Förderbereich 2 (Energiesparmaßnahmen auf öffentlichen Kläranlagen)
- Förderbereich 3 (Ertüchtigung von öffentlichen Kläranlagen)
- Förderbereich 4 (Kostengünstige abwassertechnische Erschließung)
- Förderbereich 5 (Kanalsanierung)
- Förderbereich 8 (Kleinkläranlagen).

Die neue Landesregierung ist nach unserem Kenntnisstand zurzeit dabei, ein neues Förderprogramm mit dem

Namen „Investitionsprogramm Abwasser“ aufzulegen, was diesseits ausdrücklich begrüßt wird.

Im Einzelnen kann im Hinblick auf die Neuauflage des Förderprogramms Folgendes angemerkt werden:

1. Zweckmäßiger Mitteleinsatz bei schwieriger finanzieller Situation der Kommunen

Im Rahmen eines zukünftigen „Investitionsprogramms Abwasser NRW“ sollten insbesondere folgende Förder Schwerpunkte aufgenommen werden:

- Herausnahme von Fremdwasser aus dem öffentlichen Kanalnetz – öffentliche/private Kanalsanierung (u.a. Förderung der Erstellung von ganzheitlichen Sanierungskonzepten durch die Gemeinden sowie Förderung der Sanierung von öffentlichen und privaten Abwasserleitungen)
- Förderung von Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten
- Förderung von Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (u.a. Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Bodenfilter)
- Förderung der Sanierung öffentlicher Kanalnetze
- Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zur Verbesserung der Gewässergüte (z.B. Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und zum naturnahen Ausbau von Fließgewässern).

Mit diesen Förderbausteinen würden vor allem die Aufgabenfelder im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung erfasst, die zurzeit bzw. in den nächsten Jahren zunehmend von Bedeutung sein werden.

2. Verwendung der Mittel aus der Abwasserabgabe

Es ist bekannt, dass sowohl das zum 31.12.2005 abgelaufene „Initiativprogramm ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft“ der vorherigen Landesregierung als auch das angekündigte neue „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ der neuen Landesregierung aus Mitteln der Abwasserabgabe gespeist wird. Vor diesem Hintergrund ist die Zweckbindung des § 13 Abwasserabgabegesetz zu beachten. Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie können im Hinblick auf die Regelungsvorgaben in § 13 Abwasserabgabengesetz des Bundes unter anderem über das neue Förderprogramm insbesondere gefördert werden, wenn

- der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 AbwAG),
- der Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 AbwAG)
- Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der

Gewässergüte sowie zur Gewässerunterhaltung (§ 13 Abs. 2 Nr. 5 AbwAG) in Rede stehen.

3. Verstärkte Förderung von Maßnahmen, die zugleich der Senkung der Gebühren von Verbrauchern und Wirtschaft dienen

Soweit Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung gefördert werden, hat dieses grundsätzlich

positive Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühren. Dieses gilt insbesondere für die gewünschten Förderbausteine

- Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen
- Bau von Niederschlagswasserbehandlungsanlagen
- Kanalsanierung.

Es darf jedoch in diesem Zusammenhang nicht verkannt werden, dass die Förderung von Maßnahmen nicht dazu dienen kann, weitere Standards in der Abwasserbeseitigung neu zu schaffen. In erster Linie sollte es deshalb darum gehen, die Abwasser-Standards darauf hin zu überprüfen, ob diese in Nordrhein-Westfalen verschärft werden müssen oder aber der erreichte Stand als ausreichend anzusehen ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Umsetzung des Runderlasses vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung im Trennverfahren“ zurzeit bei den Städten und Gemeinden auf erheblichen Protest stößt. Der Runderlass vom 26.05.2004 sieht eine Einstufung des über einen Regenwasserkanal abgeleiteten Regenwassers in nicht verschmutzt, mittelmäßig verschmutzt und stark verschmutzt vor. Bei mittelmäßigem und stark verschmutztem Regenwasser kann sich die Notwendigkeit ergeben, Sonderbauwerke (z.B. Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken) zu errichten, was neue Kostenspirale in der kommunalen Abwasserbeseitigung zu Lasten der Gebühren zahlenden Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft nach sich zieht. Durchschnittlich sind bei den Städten und Gemeinden zwischen 30 und 400 Einleitungsstellen von Regenwasserkanälen in Gewässer vorzufinden. Der Bau eines Regenüberlaufbeckens kostet im Minimum ca. 300.000 €. Eine flächendeckende Anforderung der Behandlung des Niederschlagswassers mit der Folge des zusätzlichen Baus von Regenüberlaufbecken an Einleitungsstellen in Gewässer würde demnach eine erhebliche neue Kostenspirale und Folgekosten durch den Betrieb der Regenüberlaufbecken nach sich ziehen.

Vor diesem Hintergrund ist das Land Nordrhein-Westfalen zunächst aufgefordert, in der am 26.01.2006 gegründeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu § 7 a WHG (Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung) zu prüfen, welche Anforderungen in anderen Bundesländern an die Niederschlagswasserbeseitigung gestellt werden. Erst wenn Ergebnisse aus dieser Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorliegen, kann eine abschließende Entscheidung dazu getroffen werden, welche Maßgaben bundeseinheitlich an die Behandlung des Niederschlagswassers gestellt werden können. Ein Alleingang von Nordrhein-Westfalen kann auch nicht damit begründet werden, dass der Bund es bislang versäumt habe, Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung nach § 7 a WHG zu stellen. Es kann nicht Aufgabe des Landes Nordrhein-Westfalen sein, hier eine Vorreiterrolle zu übernehmen, obwohl die anderen Bundesländer sich in dieser Frage noch nicht festgelegt haben. Hier ist zwingend das gesamtwirtschaftliche Gefüge in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.

4. Möglichst unbürokratischer und effektiver Mitteleinsatz

Bei einer Neuauflage eines Förderprogramms im Bereich der Abwasserbeseitigung sollte darauf geachtet werden,

dass der Verwaltungsaufwand insbesondere bei den Städten und Gemeinden möglichst gering gehalten wird. Eine Abwicklung von Förderanträgen über die Städte und Gemeinden sollte nur dann erfolgen, wenn bestimmte Förderbausteine unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht haben. Im Übrigen sollten die Förderanträge entweder bei den Bezirksregierungen oder bei der NRW-Bank fördertechnisch bearbeitet werden, zumal eine Erstattung von Verwaltungskosten an die Städte und Gemeinden in der Vergangenheit nicht erfolgte.

5. Sinnhaftigkeit des Abwasserabgabengesetzes

Das Abwasserabgabengesetz ist ein Bundesgesetz, so dass das Land Nordrhein-Westfalen in eigener Zuständigkeit das Gesetz nicht abschaffen oder ändern kann. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Bund und die Bundesländer keine Bereitschaft erkennen ließen, das Abwasserabgabengesetz des Bundes abzuschaffen. Gleichwohl ist es als unverzichtbar anzusehen, das Abwasserabgabengesetz des Bundes zu ändern. Eine entsprechende Bundesratsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen würde deshalb außerordentlich begrüßt werden.

Bei einer Änderung des Abwasserabgabengesetzes des Bundes müssten insbesondere folgende Änderungen durchgeführt werden:

- Für Abwasserbehandlungsanlagen, die sowohl die gesetzlich festgelegten Grenzwerte einhalten als auch darüber hinaus sämtliche dem Stand der Technik entsprechende Reinigungsleistungen erfüllen, ist eine sog. „Null-Abgabe“ einzuführen.
- Die Verrechnungsmöglichkeiten zur Verminderung der Abwasserabgabe sind z.B. für die Kanalsanierung zu erweitern.
- Besonders dringend ist eine Änderung des Sanktionensystems bei Betriebsstörungen von Abwasserbehandlungsanlagen. Zurzeit führen unverschuldete technische Betriebsstörungen von nur wenigen Tagen zum Teil zu einer Vervielfachung der Abwasserabgabe bis zum 20-fachen der Regelabgabe.

6. Bewertung des Förderprogramms „Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft NRW“

Das Förderprogramm „Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft NRW“ hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt. Dieses gilt insbesondere für die Förderbereiche Ertüchtigung von öffentlichen Kläranlagen, kostengünstige abwassertechnische Erschließung, Sanierung von öffentlichen Abwasserkanälen und die Förderung von Kleinkläranlagen. Es wäre im Hinblick auf die zum 31.12.2005 abgelaufene Förderung von Kleinkläranlagen wünschenswert, wenn diese für einen begrenzten Zeitraum (z.B. 1 Jahr) noch fortgeführt werden könnte, zumal insbesondere die unteren Wasserbehörden hier einen Förderungsbedarf noch mitgeteilt haben.

7. Bewertung möglicher neuer Förderbedarfe und Veränderungen

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass ein fortgeführtes bzw. überarbeitetes Förderprogramm im Rahmen der Abwasserbeseitigung dazu beiträgt, Arbeitsplätze insbesondere im Bereich der mittelständischen Tiefbauwirtschaft und im Planungs- und Ingenieurwesen zu sichern.

Vor diesem Hintergrund sollten folgende Förderbereiche in ein neues Förderprogramm wieder Eingang finden:

- Energiesparmaßnahmen auf öffentlichen Kläranlagen (ehemals: Förderbereich 2)
- Ertüchtigung von öffentlichen Kläranlagen (ehemals: Förderbereich 3)
- Kostengünstige abwassertechnische Erschließung (ehemals: Förderbereich 4)
- Kanalsanierung (ehemals: Förderbereich 5)

Als neue Förderbausteine sind insbesondere als erforderlich anzusehen:

- die Erstellung von Regenwasserbeseitigungskonzepten
- der Bau von Regenwasserbehandlungsanlagen
- die Förderung der Sanierung von privaten Abwasserleitungen im Zusammenhang mit der Herausnahme von sog. Fremdwasser (z.B. Grund- und Drainagewasser) aus dem öffentlichen Kanalnetz.

Es steht zu erwarten, dass die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie auch Auswirkungen auf die Niederschlagswasserbeseitigung haben wird. Zudem ist am 26.01.2006 erstmalig eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu § 7 a WHG Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung zusammengetreten, deren Ergebnisse noch nicht absehbar sind. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Förderbaustein zur Aufstellung von Konzepten zur Niederschlagswasserbeseitigung und zum Bau von Regenwasserbehandlungsanlagen (z.B. Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Bodenfilter) und dergleichen als zwingend erforderlich. Darüber hinaus ist es auch sinnvoll, die Sanierung von privaten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken zu fördern. Es wird davon ausgegangen, dass 60 bis 70 % der Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken undicht sind, d.h. das Abwasser (insbesondere Schmutzwasser) in das Erdreich versickert und damit das Grundwasser und die Gewässer gefährdet. Zudem bergen undichte Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken auch die Gefahr, dass sog. Fremdwasser in das öffentliche Kanalnetz eindringt, mit der Folge, dass eine unzulässige Verdünnung des Abwassers nach § 3 Abs. 3 der Abwasserverordnung des Bundes stattfindet und die Kläranlagen in ihrer Reinigungsleistung beeinträchtigt werden. Eine Förderung mit Blick auf die Sanierung von privaten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken ist deshalb als notwendig anzusehen, um auch weiterhin eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherstellen zu können.

Insgesamt würde es daher außerordentlich begrüßt, wenn das Initiativprogramm ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft der ehemaligen Landesregierung in einem neuen Förderprogramm fortgeführt würde.“

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang berichten.

Az.: II/2 22-20-08 qu/g

Mitt. StGB NRW Juni 2006

404

Pressemitteilung: Neue Gesellschaft im Dienst der Kommunen

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat seine Tochtergesellschaften Abwasserberatung NRW e.V. und Dienstlei-

stungs-GmbH zu einer neuen Gesellschaft Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH verschmolzen und in die im Februar 2006 gegründete verbandseigene Kommunal-Stiftung NRW überführt. Damit wird das seit zehn Jahren über die Abwasserberatung NRW e.V. angebotene Leistungsspektrum bei technischen, rechtlichen und organisatorischen Fragen zur kommunalen Abwasserbeseitigung um weitere Dienstleistungen ergänzt. „So können wir dem wachsenden Bedarf an qualifizierter Beratung bei den NRW-Kommunen in optimaler Weise gerecht werden“, begründete StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider die Reorganisation.

Das Angebot der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH umfasst:

- Gestaltung, Prüfung und Optimierung von Satzungen
- Gestaltung und Überprüfung von Verträgen und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen
- Beitrags- und Gebührenrecht
- Steuerung von Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung
- Ganzheitliche Sanierungsstrategie privater Grundstücksentwässerungsanlagen
- Aufbau eines Katasters für private Grundstücksentwässerungsanlagen
- Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen
- Dokumentation des Kanalnetzes und der Sonderbauwerke gemäß der Selbstüberwachung VO Kanal (SüwVKan)
- Ausschreibung und Betreuung von Generalentwässerungsplanungen
- Erstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten
- Aufbau eines Katasters zur Verwaltung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- Einführung eines neuen Prozessleitsystems für die kommunale Kläranlage
- Einführung eines Qualitäts- und Umweltmanagementsystems
- Einführung eines Risikomanagementsystems
- Stellung von Beauftragten
- Erstellung von arbeitsplatzspezifischen Gefährdungsbeurteilungen
- Facility Management – Beratung und Ausschreibung
- Ausschreibung von Entsorgungsleistungen
- Beschaffung von Fahrzeugen für den kommunalen Einsatz

Die Leitung der Kommunal-Stiftung NRW liegt bei StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. jur. Bernd Jürgen Schneider, die der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH bei den bisherigen Geschäftsführern der Abwasserberatung NRW e.V., Dipl.-Ing. Michael Lange und Dr. jur. Peter Queitsch.

Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH
 Cecilienallee 59
 40474 Düsseldorf
 Tel.: 0211-430 77-0
 Fax: 0211-430 77-22
 Internet: www.KuA-NRW.de
 E-Mail: info@KuA-NRW.de

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juni 2006

405 Umsetzung des Umgebungslärmgesetzes in NRW

Der DStGB hat am 5. Mai 2006 nochmals darauf hingewiesen, dass das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) seit dem 24.03.2006 nur zur getrennten Sammlung von Elektroaltgeräten und zur Bereitstellung des Elektroschrotts in fünf getrennten Produktgruppen an den kommunalen Übergabestellen verpflichtet. Für die Abholung in Containern der Hersteller und die ordnungsgemäße Entsorgung der Altgeräte sind sodann die Hersteller verantwortlich. In deren Verantwortungsbereich ist es in den ersten Wochen der Elektroaltgeräterücknahme zu Unregelmäßigkeiten gekommen, die die kommunalen Entsorgungsbetriebe vor erhebliche Probleme stellen.

Der DStGB weist darauf hin, dass die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ihre gesetzlichen Pflichten erfüllt haben, indem sie die Sammlung der Elektroaltgeräte organisiert und durchgeführt sowie ihre Bürgerinnen und Bürger über die entsprechenden Änderungen informiert haben. Die Hersteller und die von ihnen gegründete Stiftung EAR haben in Wahrnehmung ihrer Entsorgungsverantwortung ein Abholsystem eingeführt, das bereits frühzeitig von kommunaler Seite als fehleranfällig kritisiert worden ist. Die ersten Wochen der Rücknahme von Elektroaltgeräten haben die Schwächen in der Abhollogistik nun offenbart. Die Mängel bei der Altgeräterücknahme kamen auch auf einer kurzfristig einberufenen Sitzung der AG ElektroG der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände unter Beteiligung kommunaler Praktiker zur Sprache, die am 11.04.2006 in Frankfurt/Main stattfand.

Bereits die Erstaufstellung der Sammelcontainer auf den kommunalen Übergabestellen war vielfach fehlerhaft; es wurden Container entweder nicht rechtzeitig aufgestellt oder die gelieferten Container entsprachen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Anforderungen an die Sammelbehälter waren im Vorfeld zwischen Kommunen und Herstellern für die jeweiligen Sammelgruppen einvernehmlich konkretisiert worden. Gleichwohl wurden Behälter geliefert, die nicht gegen Niederschlag geschützt sind oder nicht entsprechend arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben beladen werden können.

Als weitere Fehlerquelle hat sich das Zuweisungssystem der Stiftung EAR erwiesen, nach dem für die Aufstellung beziehungsweise die Abholung der Sammelcontainer regelmäßig jeweils unterschiedliche Hersteller zuständig sind und somit unterschiedliche Entsorgungs- bzw. Transportunternehmen beauftragt werden. Transportunternehmen haben sich teilweise geweigert, ihre Container von anderen Unternehmen abholen zu lassen und die Container mit Sperren versehen, die einen Abtransport verhindern.

Eine bedeutende Systemschwäche besteht darin, dass es aufgrund der Vielzahl der Akteure (Kommunen, Stiftung EAR, Hersteller, Entsorger und Subunternehmen) bereits bei ordnungsgemäßer Ausführung zu einer Zeitverzögerung von mehreren Tagen zwischen Auftragserteilung durch die Kommune und tatsächlicher Aufstellung beziehungsweise Abholung der Sammelcontainer kommt. Dieser Missstand ist insbesondere deshalb gravierend, weil die Bestätigung der Abholung eines vollen Containers Voraussetzung ist für die Bestellung des neuen Leercontainers. Das Problem wird dadurch noch verschärft, dass die Handheld-Geräte (mobile Geräte zur Auftragserteilung an EAR) und auch die Internetplattform der EAR nur die einmalige Mahnung erlauben, wenn ein Abhol-Auftrag nicht ausgeführt wird. Für Fälle, in denen bereits die Aufstellung fehlerhaft ist, ist erst gar keine Mahnfunktion vorgesehen. Zudem ist die Erreichbarkeit der Stiftung EAR über Internet oder über die Telefonhotline aufgrund von Systemüberlastungen nicht gewährleistet. Für die Bearbeitung von Meldungen, die per Fax eingehen, hat EAR die – ungerechtfertigte – Berechnung von Strafgebühren angekündigt.

Die auftragerteilende Kommune erfährt zudem regelmäßig nicht, welches Unternehmen letztlich mit der Aufstellung bzw. Abholung der Container vor Ort beauftragt worden ist und ist somit angewiesen auf die Kooperation der EAR. Aufgrund der dargestellten Anfälligkeit und Unflexibilität des Systems kann jeder Fehler zu einer Blockade der Entsorgungslastik führen.

Obwohl die dargestellten Störungen im Verantwortungsbereich der Hersteller liegen, sind die Kommunen unmittelbar betroffen, wenn sich die Abholung der Elektroaltgeräte verzögert. Aus Kapazitätsgründen und aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorgaben sind die kommunalen Entsorgungshöfe in solchen Fällen gezwungen, die Zwischenlagerung oder den Abtransport und die Entsorgung des Elektroschrotts auf eigene Kosten zu organisieren. In solchen Fällen muss – je nach Verantwortungsbereich – die Stiftung EAR oder der jeweils zuständige Hersteller, keinesfalls aber die Kommune, die Kosten übernehmen. Die Position der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger soll weiter in einem Schreiben an den Herstellerverband ZVEI deutlich gemacht werden. Die Belastung der Kommunen mit Versäumnissen aus dem Verantwortungsbereich der Hersteller wird auch bei einem Bilanzgespräch unter Beteiligung aller relevanten Akteure zur Sprache kommen, welches demnächst stattfinden wird. Eine objektive Fehlerquote bei der Ausführung von Aufträgen zur Aufstellung beziehungsweise Abholung von Sammelbehältern kann bisher nicht genannt werden. Das Umweltbundesamt als Aufsichtsbehörde über die Stiftung EAR geht jedoch bereits bei der Erstaufstellung von einer Fehlerquote von 10 % aus.

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang berichten.

Az.: II/2 31-02-08 qu/g

Mitt. StGB NRW Juni 2006

406 VG Aachen zum Entleerungsort für Abfallgefäße

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 27.01.2006 (Az.: 7 K 1624/05 – nicht rechtskräftig) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer seine Abfallgefäße zu einem 70 m von seinem Grundstück entfernten Entleerungsort rollen muss, weil die Straße, an der sein Grundstück liegt, mit

LKW über 2,8 t Gewicht nicht befahren werden darf (Verbots-Verkehrszeichen Nr. 262), die Straße – soweit geteert – nur ca. 2,6 m bis ca. 3,5 m breit ist und keine Wendemöglichkeit besteht.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin:

Das Urteil des VG Aachen entspricht der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass in beplanten Gebieten mit engen (durch Großfahrzeuge nicht oder nur schwer befahrbaren) Straßen dem Abfallbesitzer/-erzeuger im Rahmen seiner Abfallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Verbringung von Abfällen an einen Sammelplatz obliegt (vgl. Bundesverwaltungsgericht, UrT. v. 25.08.1999 – Az.: 7 C 27.98 -, UPR 2000, S. 144 ff., S. 145 f.; Anlage; Bay.VGH, UrT. v. 14.10.2003, Az.: 20 B 03.637, UPR 2004, S. 76 ff.; VGH Bad.-Württ., UrT. v. 18.03.1997, Az.: 10 S 2333/96, NVwZ 1997, S. 1025, OVG Lüneburg, UrT. v. 17.03.2004, Az.: 9 ME 1/04, KommJur 2004, S. 353 f., vgl. ferner: OVG NRW, NVwZ 1988, S. 561 f., OVG NRW, UrT. v. 10.08.1998, Städte- und Gemeinderat 1998, S. 304 f.; Queitsch in: Schink/Queitsch/Scholz, Landesabfallgesetz NRW, Loseblatt-Kommentar, § 9 Rz. 23 ff.).

In diesem Zusammenhang ist – wie es das VG Aachen zutreffend ausführt – anerkannt, dass die Überwindung eines bis zu 100 m langen Weges dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung grundsätzlich zumutbar ist, um ein rollbares Abfallgefäß zu einem Entleerungsort zu bringen, der von einem Müllfahrzeug – ohne einen Rechtsverstoß zu begehen – angefahren werden kann (vgl. Bay. VGH, NVwZ 1993, S. 392; OVG Schleswig, NVwZ-RR 1998, S. 27; Bundesverwaltungsgericht UPR 2000, S. 144 ff.; Queitsch in: Schink/Queitsch/Scholz, Landesabfallgesetz NRW, Loseblatt-Kommentar, § 9 Rz. 26).

Vor diesem Hintergrund war die satzungsrechtliche Regelung der beklagten Stadt, dass ein Abfallgefäß zu einem bestimmten Entleerungsort zu rollen ist, wenn das Grundstück unmittelbar von einem Müllfahrzeug nicht angefahren werden kann, mit höherrangigem Recht vereinbar. Insbesondere findet eine solche Regelung neben der aus § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ableitbaren, gesteigerten Mitwirkungspflicht des Abfallbesitzers/-erzeugers ihre Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 1 Satz 2 Landesabfallgesetz NRW, wonach der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger durch Satzung regelt, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihm die Abfälle zu überlassen sind.

Die von der beklagten Stadt getroffene Anordnung über den Entleerungsort der Müllgefäße für das Grundstück des Klägers war auch nicht ermessensfehlerhaft. Das Grundstück des Klägers liegt am Ende eines Weges. Der Weg ist – soweit geteert – 2,6 m bis ca. 3,5 m breit und liegt ca. 70 m entfernt von der Einmündung in eine durchgängig befahrbare Straße. Der Weg, an dem der Kläger mit seinem Grundstück liegt, durfte ausweislich des in diesem Einmündungsbereich aufgestellten Verkehrszeichens (Nr. 262) grundsätzlich nicht mit Fahrzeugen, deren tatsächliches Gesamtgewicht 2,8 t übersteigt, befahren werden. Zudem existierte eine schriftliche Aufforderung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen an den von der Stadt beauftragten privaten Entsorgungsunternehmer, wonach der Weg, an dem das klägerische Grundstück gele-

gen ist, von Müllfahrzeugen nicht befahren werden darf, weil die Straße durch die Begrenzung der Befahrung mit Fahrzeugen auf 2,8 t tatsächliches Gesamtgewicht nicht ausreichend tragfähig ist und am Ende der Straße keine geeignete Wendemöglichkeit besteht.

In Anbetracht dessen war die Befahrung mit einem Müllfahrzeug nicht möglich, ohne gegen berufsgenossenschaftliche Vorgaben zu verstoßen, die nicht nur dem Schutz der Müllwerker, sondern auch dem Schutz Dritter (z.B. Passanten) dienen. Deshalb war und ist ein Befahren des Weges mit Müllfahrzeugen (Leergewicht über 10 t, Gesamtgewicht über 20 t) nicht möglich. Ebenso ist der Einsatz eines kleineren Müllfahrzeuges unter Kostengesichtspunkten nicht angezeigt, zumal die Stadt im Interesse aller gebührenpflichtigen Benutzer nach dem abgabenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten gehalten ist, übermäßige bzw. überflüssige Kosten im Bereich der Abfallentsorgung zu vermeiden (vgl. hierzu auch Bay. VGH, Urt. v. 14.10.2003 – Az.: 20 B 03.637, UPR 2004, S. 76 ff.).

Im Übrigen kann einer abfallentsorgungspflichtigen Gemeinde auch unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht aufgezwungen werden, Rechtsverstöße (Verstoß gegen berufsgenossenschaftliche Vorgaben, Verstoß gegen das Verkehrszeichen Nr. 262) zu begehen und hierdurch Dritte z.B. Passanten zu gefährden, zumal bekannt ist, dass sich in der Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland schwere Unfälle mit Drittpersonen (u.a. mit Kindern) bei einem Befahren von nicht befahrbaren Stichwegen (ohne Wendemöglichkeit) mit Müllfahrzeugen ereignet haben.

Zutreffend führt das VG Aachen zudem aus, dass bei rollbaren Abfallgefäßen und/oder tragbaren Abfallsäcken, ein unmittelbares Anfahren des Grundstücks unter Verstoß gegen die berufsgenossenschaftlichen Vorgaben und das Straßenverkehrsrecht (Zeichen Nr. 262) nicht geboten ist, weil der Kläger Abfallmengen auch in kleinen Mengen zu dem vorgeschriebenen Standort für die Abfallgefäße transportieren könnte (so auch ausdrücklich: Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 25.08.1999 – Az.: 7 C 27.98 -, UPR 2000, S. 144 ff., S. 145 f.).

Es wird abzuwarten sein, ob das OVG NRW den Antrag auf Zulassung der Berufung annehmen wird.

Az.: II/2 31-12 qu/g Mitt. StGB NRW Juni 2006

407 VG Koblenz zur Gebührenpflicht trotz leerer Abfalltonne

Ein Kläger, der vorträgt, bei ihm entstünde kein Abfall, muss dieses nachweisen, um keine Müllgebühren zahlen zu müssen. Das geht aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 30.03.2006 (Az.: 7 K 634/05.KO) hervor. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger bewohnt mit seiner fünfköpfigen Familie ein Haus. Er wandte sich mit der Klage gegen den Gebührenbescheid und trug vor, dass seine Abfallgefäße leer seien, weil bei ihm kein Abfall anfiel. Das VG Koblenz folgte dieser Argumentation nicht. Das Hausgrundstück des Klägers sei an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen. Zudem habe der entsorgungspflichtige Landkreis diesem eine Mülltonne zur Verfügung stellen dürfen und müssen. Von daher lägen nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises die Voraussetzungen für eine Gebührener-

hebung vor. Ferner habe der Kläger die Vermutung, auf seinem Grundstück falle beseitigungspflichtiger Abfall an, nicht widerlegt. Er sei nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, diesen Nachweis zu erbringen. Insbesondere habe er nicht belegt, dass er anfallenden Müll selbst ordnungsgemäß und schadlos, also entsprechend den Vorgaben des Abfallrechts, verwerten könne. Der Kläger habe bisher lediglich behauptet, dass er bestimmte Abfallfrachten vermeide, indem er etwa naturbelassene oder recycelbare Produkte einkaufe und andere Abfälle in bestimmter Weise behandle. Er habe nicht nachgewiesen, dass die von ihm angewendeten Methoden objektiv zu einer schadlosen Verwertung der Abfälle führten und die Abfälle, die er nach eigenem Bekunden an Dritte weitergebe, von diesen ordnungsgemäß verwertet würden.

Sollte der Kläger künftig einen Antrag beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Zuteilung einer kleineren Mülltonne stellen und geeignete und nachvollziehbare Nachweise über die Verwertung beziehungsweise Vermeidung eines Teils seiner Abfälle erbringen, müsse dieses durch den Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zwar grundsätzlich berücksichtigt werden. Mache der Kläger aber weiterhin pauschal geltend, bei ihm falle überhaupt kein Müll an, müsse er hierfür den vollen Beweis erbringen, was ohne Sachverständigengutachten nur schwerlich vorstellbar sei.

Az.: II/2 31-02 qu/g Mitt. StGB NRW Juni 2006

408 Verwaltungsgericht Münster zur Größe von Abfallgefäßen

Das VG Münster hat mit vom 17.03.2006 (Az.: 7 K 2791/04) entschieden, dass ein 90 l Restmüllgefäß als kleinstes Gefäß nicht ausreicht, um wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW über die Abfallgebühr zu setzen. Bei einem vierzehntäglichen Abfuhrturnus müssten pro Grundstück 45 l pro Woche an Restmüllvolumen in Benutzung genommen werden. Damit werde insbesondere für Ein- und Zwei-Personen-Grundstücke kein Anreiz gesetzt, weniger Abfall zu produzieren, zumal die Abfallsatzung der beklagten Gemeinde ein Mindest-Restmüllvolumen pro Person und Woche von grundsätzlich 15 l vorsehe. Auch die Möglichkeit der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften für zwei aneinergrenzende und benachbarte Grundstücke reiche nicht aus, um einen wirksamen Anreiz zu begründen, weil für die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft schließlich die Bereitschaft des Nachbarn des angrenzenden Grundstücks erforderlich sei, bei einer gemeinschaftlichen Nachbarschaftstonne mitzumachen.

Ergänzend weist die Geschäftsstelle auf folgendes hin:

Es wird weiterhin empfohlen, den einfachen Gefäßvolumenmaßstab zu praktizieren und kein Verwiegungssystem (Abrechnung pro kg) oder Identifikationssystem (Abrechnung pro Entleerung des Restmüllgefäßes) einzuführen, weil bei diesen Abrechnungsmethoden zum einen Familien mit Kleinkindern wegen der anfallenden Einwegwindeln erheblich mehr belastet werden und zum anderen nach Berichten von Städten und Gemeinden die Restmüllgefäße nur noch wenige Male im Jahr zur Entleerung bereit gestellt werden. In Anknüpfung daran ermöglicht der einfache und zugleich kostengünstige Gefäßvolumen-

maßstab am besten eine geordnete Abfallentsorgung und verhindert verbotswidrige Abfallentsorgungen (vgl. hierzu auch: Queitsch in: Hamacher/Lenz/Queitsch/ Schneider/ Stein/Thomas, KAG NRW, Kommentar, § 6 Rz. 53ff.).

Auch bei dem einfachen Gefäßvolumenmaßstab ist es möglich, für Ein- und Zwei-Personen-Grundstücke einen wirksamen Anreiz zur Abfallvermeidung und –verwertung zu setzen. So kann z.B. zusätzlich ein 60 l-Restmüllgefäß eingeführt werden, was insbesondere dann für Ein- und Zwei-Personen-Grundstücke angeboten wird. Zusätzlich kann z.B. für Ein-Personen-Grundstücke der Abfuhrturnus (z.B. von 14 Tagen auf 4 Wochen) gestreckt werden, wenn dieses im Einzelfall auf Antrag gewünscht wird. Es empfiehlt sich aber zu prüfen, ob neben einer 60 l-Abfalltonne mit von vornherein hochgezogenem Behälterboden auch Einsätze in die vorhandenen 90 l oder 120 l-Gefäße eingesetzt werden könnten, um das Fassungsvermögen eines Abfallbehälters zu verkleinern. Gegebenenfalls ergeben sich hier unterschiedliche Kosten im Hinblick auf die Behältergestaltung. Nach dem Kenntnisstand des StGB NRW arbeitet z.B. die Stadt Münster mit Einsätzen in großen Abfallgefäßen, die das Behältervolumen entsprechend verkleinern. Gleichzeitig ist aber bekannt, dass der Behälterboden z.B. eines 120 l-Gefäßes herausgeschnitten wird, um zu vermeiden, dass Behältereinsätze, die das Gefäßvolumen verkleinern, widerrechtlich herausgenommen werden, um das gesamte (große) Gefäßvolumen illegal „zum günstigen Preis“ (bezogen auf das Volumen des Behältereinsatzes) nutzen zu können.

Im Hinblick auf die Ausführungen des VG Münsters in dem Urteil vom 17.03.2006 (Az.: 7 K 2791/04) in Bezug auf die Entsorgungsgemeinschaften kann nur darauf hingewiesen werden, dass eine Entsorgungsgemeinschaft grundsätzlich voraussetzt, dass die Grundstückseigentümer von zwei unmittelbar aneinandergrenzenden Grundstücken beide damit einverstanden sind, dass eine Entsorgungsgemeinschaft gegründet werden soll. Es geht nicht, dass eine Entsorgungsgemeinschaft durch einen Nachbarn eingefordert wird, und der andere Nachbar überhaupt nicht gefragt wird.

Gleichwohl empfiehlt es sich zu regeln, dass bei der Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft auch nur noch ein Abfallbehälter für Altpapier/Pappe und nur noch ein Abfallbehälter für organische Abfälle (Biotonne) zugeteilt wird, zumal sich die Entsorgungsgemeinschaft auch ein Restmüllgefäß gemeinsam teilt und grundsätzlich ein Restmüllgefäß im Entsorgungs-Paket mit einer Papiertonne und einer Biotonne angeboten werden kann. Wird eine solche Entsorgungsgemeinschaft nicht gewünscht, so müsste jedes Grundstück für sich weiterhin ein Restmüllgefäß mit den entsprechenden weiteren Abfallgefäßen (Restmülltonne, Biotonne) benutzen. Diese Verfahrensweise ist zumindest dann als gerechtfertigt anzusehen, wenn für alle Abfallentsorgungsteilleistungen eine Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß erhoben wird (§ 9 Abs. 2 Satz 5 1. Alternative LABfG NRW), weil in diesem Fall, sämtliche Kosten der Abfallentsorgung über den Gefäßvolumenmaßstab abgerechnet werden und ein Abfallentsorgungspaket aus einer Restmülltonne, einer Biotonne und einer Altpapiertonne besteht. Würden bei einer Entsorgungsgemeinschaft, die nur über ein Restmüllgefäß verfügt zusätzlich zwei Papiertonnen und zwei Biotonnen für beide Grundstücke bereitgestellt, so würden alle anderen

Gebührensschuldner, die keine Entsorgungsgemeinschaft bilden, mit Mehrkosten pro Liter Gefäßvolumen bezogen auf das Restmüllgefäß belastet, was nicht dem kommunal-abgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip entsprechen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW) würde.

Schließlich darf nicht verkannt werden, dass das VG Münster in seinem Urteil vom 17.03.2006 (Az.: 7 K 2791/04) deutlich gemacht hat, dass die Möglichkeit, eine Entsorgungsgemeinschaft bilden zu können, allein für sich gesehen nicht als ausreichend angesehen wird, um wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 LABfG NRW zu setzen. Unabhängig davon, darf nicht verkannt werden, dass beim Gefäßvolumenmaßstab sich der Gebührensatz aus den Gesamtkosten der Abfallentsorgung mathematisch geteilt durch die zusammenaddierten Liter aller Restmüllgefäße im Gemeindegebiet ergibt. Mithin steigt der Gebührensatz, je weniger Liter an Restmüllgefäßen zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund führen Entsorgungsgemeinschaften ebenso wie der Einsatz immer kleinerer Abfallgefäße dazu, dass der Gebührensatz pro Liter immer höher wird, zumal die feststehenden (fixen) Vorhaltekosten für die Abfallentsorgung bekanntermaßen weit über 50 % der Gesamtkosten liegen (vgl. hierzu auch OVG NRW; Urteil vom 2.2.2000 – Az.: 9 A 3915/98, NVwZ-RR 2001, S. 122).

Az.: II/2 33-10 gu/g

Mitt. StGB NRW Juni 2006

409 Vollzug des Elektronikschrotgesetzes

Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) angeschrieben und nochmals auf die nicht hinnehmbaren Problemstände bei der Abholung von Elektro- und Elektronikaltgeräten hingewiesen. In dem Schreiben ist folgendes mitgeteilt worden:

„Durch verschiedene Städte und Gemeinden sind wir darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die Abholung von befüllten Containern mit Altgeräten seit dem 24.03.2006 nicht so wie vorgesehen funktioniert. Wir fügen Ihnen insoweit nur exemplarisch zwei Presseberichte als Anlage bei.

Weiterhin haben uns die Stadt Olsberg und die Stadt Brilon darüber unterrichtet, dass auch der Umgangston mit den Städten und Gemeinden seitens der Ear mehr als zu wünschen übrig lässt. Wir halten es für erforderlich, dass die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in dieser Angelegenheit tätig wird, zumal nach dem ElektroG unzweifelhaft feststeht, dass die Hersteller über die Ear voll gemeldete Container zeitnah abzuholen und durch leere Container zu ersetzen haben.

Ebenso ist keine Rechtsgrundlage dafür erkennbar, dass für Vollmeldungen per Telefax eine Bearbeitungsgebühr von 250 € pro Stunde erhoben werden kann, zumal die Ear die Meldung per Telefax selbst als möglichen Meldungswege offeriert hat. Da sich bei einer Meldung über das Internet nach den Mitteilungen der Städte und Gemeinden erhebliche Schwierigkeiten zeigen, erscheint eine Meldung per Telefax als einfacher und schneller Kommunikationsweg.

Im Übrigen ist uns durch den Kreis Lippe mitgeteilt worden, dass bei Containern der Gruppe 3 bemängelt worden sei, dass Bildschirme kaputt gewesen seien. Dieses war von

Anfang an bei der Art und Weise der Erfassung zu erwarten. Soweit in einem Container der Gruppe 3 kaputte Bildschirme vorzufinden sind, müssen diese Container trotzdem abgefahren werden. Den Kommunen können auch keine Mehrkosten in Rechnung gestellt werden, wenn das von den Herstellern und der Ear bereitgestellte Container-Material Beschädigungen der alten E-Geräte auch während des Transports möglich werden lässt.

Vor diesem Hintergrund sind wir ebenfalls der Auffassung, dass zunächst die vorstehend beschriebenen Problemstände unverzüglich abgearbeitet werden müssen und es nicht an der Zeit ist nunmehr über die Abschaffung des „Container-Typs 99“ zu sprechen, wenn das Gesamtsystem derzeit nicht reibungslos funktioniert. Hier sind zunächst die wichtigeren „Hausaufgaben“ seitens der Ear und der Hersteller zu erledigen.

Abschließend möchten wir darüber informieren, dass die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Umweltministerium NRW eine Abfrage bei den Städten und Gemeinden dazu planen, welche Problemstände es bei der Entsorgung von Elektro-Altgeräten gibt.“

Az.: II/2 32-02-08 qu/g

410 Weiterförderung der öffentlichen Kanalsanierung

Unter Bezugnahme auf die Landtags-Anhörung zum geplanten „Investitionsprogramm Abwasser“ am 3. April 2006 hat die Geschäftsstelle des StGB NRW mit Schreiben vom 25. April 2006 den Staatssekretär im Umweltministerium NRW erneut angeschrieben und sich dafür eingesetzt, dass eine öffentliche Kanalsanierung zukünftig auch dann gefördert wird, wenn keine Fremdwasser-Problematik vorliegt. Das Anschreiben vom 25. April 2006 hat folgenden Inhalt: „Im Rahmen der am 03. April 2006 durchgeführten Anhörung zum Entwurf des „Investitionsprogramms Abwasser NRW“ hat sich gezeigt, dass der Förderbereich 7.2 (Fremdwasser – öffentliche Kanalsanierung) eine Förderung für Investitionsmaßnahmen zur öffentlichen Kanalsanierung nur noch dann vorsieht, wenn damit eine Verdünnung des Abwassers i.S.d. § 3 Abs. 3 Abwasserverordnung (Fremdwasser) vermieden wird. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass die Förderung von öffentlichen Kanalsanierungen wie in der Vergangenheit auch dann gefördert werden sollte, wenn Schäden am Kanalnetz mit den Schadensklassen 0 und 1 nach der DWA-Schadenseinstufung vorzufinden sind, ohne dass zeitgleich eine Fremdwasserproblematik gegeben ist. Wir sehen eine Förderung von öffentlichen Kanalsanierungen unabhängig von der Problematik des Fremdwassers deshalb als erforderlich an, weil die zum 31.12.2005 ausgelaufene Förderung der öffentlichen Kanalsanierung über das Programm „Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen“ außerordentlich positive Effekte gezeigt hat und diese Förderung eine sinnvolle Ergänzung zur Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW gewesen ist. Gerne übersenden wir Ihnen auch die vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen und vom Städte- und Gemeindebund NRW mit Datum vom 24. März 2006 abgegebene Stellungnahme zur Landtagsanhörung zu Ihrer gef. Kenntnisnahme. Für ein vertiefendes Fachgespräch stehen wir gerne zur Verfügung.“

Mit Schreiben vom 9. Mai 2006 hat der Staatssekretär im Umweltministerium NRW, Herr Dr. Alexander Schink, auf das Anschreiben des StGB NRW vom 25. April 2006 wie folgt geantwortet: „Mit o. g. Schreiben bringen Sie nochmals Ihre Auffassung zum Ausdruck, dass Sie auch zukünftig eine Förderung von Maßnahmen der öffentlichen Kanalsanierung für wünschenswert halten. Ich verweise diesbezüglich darauf, dass zum neuen Förderprogramm eine Anhörung im Landtag am 03.04.2006 stattgefunden hat, an der Sie ebenfalls beteiligt waren. Die Stellungnahmen der Anhörung befinden sich im parlamentarischen Bereich derzeit noch in der Auswertung. Das MUNLV möchte die Ergebnisse der Auswertung abwarten, um entsprechende Wünsche ggf. noch berücksichtigen zu können. Über das Ergebnis werde ich Sie dann zu gegebener Zeit informieren. Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen vorerst weitergeholfen zu haben.“ Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang berichten.

Az.: II/2 22-20-08 qu/g

Mitt. StGB NRW Juni 2006

Buchbesprechungen

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

4. Aktualisierung. Stand März 2006. 394 Seiten und Ordner 2. € 88,80. Bestellnr.: 7685-4844-004

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Mit Erläuterung zu den Allgemeinen sowie den Besonderen Regelungen für die Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, Flughäfen und Entsorgung in Bund und Kommunen. Gesamtausgabe. Kommentar. Von Dr. Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr. Unter Mitarbeit von Hartmut Matiaske, Bernd Fritz, Manfred Jorkowski, Gerhard Kläßen, Heide Martens und Ulrich Konstantin Rieger. Loseblattwerk in 2 Ordnern. 1.724 Seiten. € 118,- ISBN 3-7685-4844-9

Auch als CD-ROM, als Kombi aus Loseblattwerk und CD-ROM, als Intra- und als Internetversion erhältlich. Weitere Ausgaben und Preise auf Nachfrage.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, www.huethig-jehle-rehm.de

Dieses Loseblattwerk bietet eine umfassende Erläuterung des TVÖD, die durch regelmäßige Aktualisierungen den neuen Entwicklungen im Tarifrecht angepasst wird. Wie bereits der bewährte BAT-Kommentar von „Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr“ mit seiner weit reichenden und oft zitierten Kommentierung und der Dokumentation relevanter Entscheidungen des BAG, beantwortet auch dieser Kommentar darüber hinaus alle wichtigen sozial-, steuer-, und zuzusatzversorgungsrechtlichen Fragen. Neben Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr arbeiten weitere erfahrene Autoren an diesem Werk, die sich in der Materie hervorragend auskennen und teilweise aktiv am Reformprozess beteiligt waren.

Ausführlich kommentiert werden die Texte des Allgemeinen Teils und der besonderen Teile: Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung. Ideal zum schnellen Nachschlagen ist das integrierte Tariflexikon, das in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Tarifrechtsbegriffe erläutert, und die synoptische Gegenüberstellung der beiden Tarifvarianten, einmal ausgehend vom bisherigen Tarifrecht und einmal ausgehend vom TVÖD.

Nach der ersten Aktualisierung enthält das Werk Arbeitsvertragsmuster der VKA sowie eine ausführliche Kommentierung zu Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung und zu den neuen Regelungen zur Führung auf Probe. Die Aktualisierungslieferungen werden ergänzt durch einen Schnelldienst, der über die neuesten Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung informiert.

Az.: G/3-2

Mitt. StGB NRW Juni 2006

Die Gemeindeordnungen und Kreisordnungen in der Bundesrepublik Deutschland

Mit Einführung, Bibliographie, Register und ergänzenden Rechtsvorschriften

Bibliografie:

Lieferung: 2. Auflage; 9. Lieferung, 276 Seiten, ISBN 3-17-019233-7. Gesamtwerk: Stand: Juni 2005, ca. 1.594 Seiten inkl. 1 Ordner, ISBN 3-17-017945-4. Einzelpreis: Lieferung € 72,80/sFr 122,-; Gesamtwerk € 102,-/sFr 161,-

Inhalt:

Die Loseblattsammlung enthält die Gesetzestexte der Gemeinde- und Kreisordnungen der Bundesrepublik Deutschland. Außerdem sind andere relevante kommunalrechtliche Vorschriften der 16 Bundesländer, insbesondere die Gesetze über die kommunale Zusammenarbeit, Auszüge aus den Landesverfassungen sowie statistische Angaben zu der kommunalen Struktur der westlichen Bundesländer enthalten. Nicht aufgenommen wurden die Vorschriften zum Gemeindevahlrecht und zum kommunalen Finanzausgleich. Die 9. Lieferung aktualisiert die geänderten Vorschriften der Bundesländer Brandenburg, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern. Die bereits in Vorbereitung befindliche 10. Lieferung enthält die entsprechenden Änderungen in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Autoren:

Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstaedt ist Fachgebietsleiter für Bau- und Planungsrecht am Institut für Stadt- und Raumplanung an der Technischen Universität Berlin.

Zielgruppe:

Kommunen, Kommunale Verbände, Unternehmen, auf deren Arbeit kommunale Entscheidungen einen direkten Einfluss haben, wie z. B. Energieunternehmen, die Wasserwirtschaft, die Bauwirtschaft, Banken und Unternehmen der Abfallentsorgung.

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Juni 2006

Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses

Leitfaden für die Praxis von Helmut Fiebig, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Meerbusch, 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2006, 160 Seiten, kartoniert, 24,80 Euro, ISBN 3 503 09334 6, ERICH SCHMIDT VERLAG.

Seit dem 01.01.2005 gilt in Nordrhein-Westfalen ein neues Haushaltsrecht, Niedersachsen zog im November 2005 nach. Andere Länder in Deutschland verfahren unterschiedlich: Die einen wenden für eine Übergangszeit noch die Kameralistik an, in anderen gilt wahlweise Kameralistik oder Doppik oder nur noch die Doppik als verbindliches Recht.

Dieser Leitfaden bietet eine praxisorientierte Darstellung zur Prüfung der kommunalen Haushaltswirtschaft sowohl nach kameralem als auch nach doppelchem Recht. Schwerpunkt ist dabei die Prüfung der Jahresrechnung unter besonderer Berücksichtigung wirtschaftlich bedeutsamer Aspekte. Die Neuauflage enthält außerdem ein Kapitel zur Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz.

Das Buch richtet sich vornehmlich an Prüfbeamte, die erstmalig die Jahresrechnung oder auch die 1. Eröffnungsbilanz zu prüfen haben, und an alle ehrenamtlich tätigen Kommunalpolitiker, die überprüfen müssen, ob die Verwaltung ihre Aufgaben erfüllt hat.

Der Autor bringt in dieses Buch seine Erfahrungen als Leiter eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes und aus den Fortbildungsmaßnahmen, die er während dieser Tätigkeit durchgeführt hat, ein.

Az.: IV/1 951-00

Mitt. StGB NRW Juni 2006

Haushaltskonsolidierung in Kommunen

Leitfaden für Rat und Verwaltung von Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Beigeordneter a.D., Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz, 2., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, 2006, 183 Seiten, kartoniert, 29,80 Euro, ISBN 3 503 09342 7, ERICH SCHMIDT VERLAG.

Zum Buch: Ende 2004 erreichten die kommunalen Kassenkredite in Deutschland mehr als 20 Mrd. Euro. Konsolidierungsstrategien sind deshalb nach wie vor eines der zentralen Themen der Kommunalpolitik. Mit dem schrittweisen Übergang zur Doppik verändern sich nicht nur die Anforderungen an den Ausgleich, auch die Fragwürdigkeit mancher gängiger Konsolidierungsschritte wird dadurch deutlich. Sind darüber hinaus die in letzter Zeit oft hervorgehobenen Konzepte öffentlich-privater Partnerschaften oder regionaler Kooperation tauglich für die Konsolidierung? Haben Konexität und Standardöffnung Entlastung gebracht?

Trotz einer Fülle von Veröffentlichungen zu Einzelaspekten ist das vorliegende Buch nach wie vor die einzige aktuelle und umfassende Darstellung kommunaler Konsolidierungspolitik. Wie bereits in der ersten Auflage ist der Text so konzipiert, dass er auch ohne haushaltsrechtliche Kenntnisse zu verstehen ist. Denn Haushaltskonsolidierung ist etwas, was nicht nur wenige Fachleute, sondern letztlich jede Bürgerin und jeder Bürger verstehen sollten

Az.: IV/1 951-00

Mitt. StGB NRW Juni 2006

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, e-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200

Rechtsprechung zum kommunalen Verfassungsrecht

Entscheidungssammlung von Prof. Dr. A. von Mutius, 48. Erg.-Lief., Januar 2006, 324 Seiten, DIN A5. Grundwerk, eingeordnet bis zum Liefertag, 3.080 Seiten, 96,- € in 3 Ordnern. Verlag Reckinger & Co.KG, Siegburg

Die Entscheidungssammlung auf der Grundlage der Gemeindeordnung, Kreisordnung, Landschaftsverbandsordnung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Kommunalwahlgesetzes des Landes NRW wurde mit weiteren Entscheidungen aktualisiert.

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Juni 2006

Praxis der Kommunalverwaltung (359. Lief.)

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung).

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 359. Nachlieferung, Preis € 54,80

Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG GmbH & Co. KG, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777, www.kommunalpraxis.de, e-mail: Info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

E 4d - Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Von Dipl.-Finanzwirt Herbert Klaus, Dipl.-Finanzwirt Claus-Werner Genge, Dipl.-Finanzwirt Helmut Hörcher und Dipl.-Betriebswirt (VWA) Dipl.-Finanzwirt Hartmut Röwekamp

Das GewStG wurde durch diverse Gesetze geändert, u.a. durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004, das Gesetz zur Organisationsform in der gesetzlichen Rentenversicherung und durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz. Neben der Einarbeitung dieser Änderungen erfolgte eine Aktualisierung hinsichtlich der jüngsten Rechtsprechung und neuesten Literatur. Berücksichtigung fanden darüber hinaus die Schreiben und Verfügungen des Bundesfinanzministeriums.

F 10 NW - Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen (NachbG NW)

Von Detlef Stollenwerk

Mit der Überarbeitung des Beitrags wurde die letzte Änderung des Gesetzes vom 5.4.2005 berücksichtigt. Die Aktualisierung betrifft vor allem die §§ 3 (Ausschluss des Anspruchs), 36 (Standort der Einfriedung), 47 (Ausschluss des Beseitigungsanspruchs), 53 (Übergangsvorschriften) und 55 (In-Kraft-Treten) sowie die Aufhebung des § 51. Darüber hinaus wurden die im Anhang abgedruckten Vorschriften-texte auf den neuesten Stand gebracht.

L 1a - Das Namensrecht

Von Dipl.-Komm. Dipl.-Verwaltungswirtin Martina Suhr

Die Aktualisierung des Beitrags berücksichtigt zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen (z.B. Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsgesetzes)

und die neueste Rechtsprechung. Ergänzt wurde außerdem die Auflistung der Möglichkeiten der Namensführung in der Ehe für Eltern und Kinder.

L 2 – Das Nottestament vor dem Bürgermeister

Von Rechtsanwältin Isabelle Rinke

Der Beitrag wurde grundlegend überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht, wobei die einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie z. B. das Beurkundungsgesetz, jeweils mit dem aktuellen Stand berücksichtigt wurden. Die im Anhang abgedruckten Muster wurden neu bearbeitet.

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Juni 2006

5. und 6. Ergänzungslieferung TVöD

5. Aktualisierung

Stand: April 2006. 304 Seiten und Ordner 2. € 84,80. Bestellnr.: 7685-4844-005.

Loseblattwerk in 2 Ordnern. 1.962 Seiten. € 118,-. ISBN 3-7685-4844-9

6. Aktualisierung

Stand: Mai 2006. 326 Seiten und 12 Griffregisterblätter. € 88,50. Bestellnr.: 7685-4844-006. Loseblattwerk in 2 Ordnern. 2.180 Seiten. € 118,-. ISBN 3-7685-4844-9

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Mit Erläuterung zu den Allgemeinen sowie den Besonderen Regelungen für die Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, Flughäfen und Entsorgung in Bund und Kommunen. Gesamtausgabe. Kommentar. Von Dr. Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr. Unter Mitarbeit von Hartmut Matiaske, Bernd Fritz, Manfred Jorkowski, Gerhard Kläßen, Heide Martens und Ulrich Konstantin Rieger. 978-3-7685-4844-9. Auch als CD-ROM, als Kombi aus Loseblattwerk und CD-ROM, als Intra- und als Internetversion erhältlich. Weitere Ausgaben und Preise auf Nachfrage. R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, www.huethig-jehle-rehm.de

Dieses Loseblattwerk bietet eine umfassende Erläuterung des TVöD, die durch regelmäßige Aktualisierungen den neuen Entwicklungen im Tarifrecht angepasst wird. Wie bereits der bewährte BAT-Kommentar von „Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr“ mit seiner weit reichenden und oft zitierten Kommentierung und der Dokumentation relevanter Entscheidungen des BAG, beantwortet auch dieser Kommentar darüber hinaus alle wichtigen sozial-, steuer-, und zusatzversorgungsrechtlichen Fragen. Neben Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr arbeiten weitere erfahrene Autoren an diesem Werk, die sich in der Materie hervorragend auskennen und teilweise aktiv am Reformprozess beteiligt waren.

Ausführlich kommentiert werden die Texte des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile: Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung. Ideal zum schnellen Nachschlagen ist das integrierte Tariflexikon, das in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Tarifrechtsbegriffe erläutert, und die synoptische Gegenüberstellung der beiden Tarifvarianten, einmal ausgehend vom bisherigen Tarifrecht und einmal ausgehend vom TVöD. Nach der ersten Aktualisierung enthält das Werk Arbeitsvertragsmuster der VKA sowie eine ausführliche Kommentierung zu Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung und zu den neuen Regelungen zur

Führung auf Probe. Die Aktualisierungslieferungen werden ergänzt durch einen Schnelldienst, der über die neuesten Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung informiert.

Az.: Mitt. StGB NRW Juni 2006G/3

Energierechtsreform 2005

Band 1: Einführung, Normtexte, Materialien, v. Ulrich Büdenbender u. Peter Rosin, 989 S., 94 Euro, Energiewirtschaft und Technik Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 18 53 54, 45203 Essen, Tel. 02054-95 32-30, Fax: 02054-95 32-60, Pia.Toben@etvessen.de, www.et-energie-online.de

Im Juli 2005 ist das neue Energiewirtschaftsrecht in Kraft getreten. Der vorliegende Band ist der erste Teil eines dreibändigen Grundlagenwerks über das neue Energierecht. Er enthält maßgebliche Texte, einschlägige Materialien und eine breit angelegte Einführung in das neue Energierecht. Band 2 zum Unbundling wird im 2. Halbjahr 2006 erscheinen. Band 3 zur Regulierung wird die ersten praktischen Erfahrungen mit der Regulierung der Netznutzungsentgelte einbeziehen und wohl Anfang 2007 herauskommen. Das dreibändige Grundlagenwerk steht im Zusammenhang mit der Reihe „Düsseldorfer Schriften zum Energie- und Kartellrecht“. Hier werden Einzelthemen monografisch aufgearbeitet. Die Schriftenreihe und das dreibändige Werk zur Energierechtsreform zeichnen sich durch wissenschaftliche Aufarbeitung des Stoffs wie auch klaren Praxisbezug aus. Das Gesamtwerk richtet sich vorrangig an Juristen bei Energieversorgungsunternehmen, Energieverbrauchern, Verbänden, Behörden, Gerichten sowie in der Wissenschaft. Daneben werden aber auch Vertreter anderer Berufsrichtungen wie Ingenieure oder Betriebswirte angesprochen.

Az.: IV/3 811-00/5 Mitt. StGB NRW Juni 2006

Kommunalrecht

Kommunalrecht von Prof. Dr. Martin Burgi, Reihe Grundrisse des Rechts, Beck, München 2006, ISBN 3-406-54303-0, Preis 18,50 Euro

Das Studienbuch behandelt den Pflichtfachstoff im Kommunalrecht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Landesgesetze. Im Mittelpunkt steht dabei die Rechtslage der Gemeinden. Dazu werden deren Verhältnisse zum Staat sowie deren eigene spezifische Organisationsstruktur behandelt. Weitere Schwerpunkte der Darstellung bilden kommunale Satzungen, öffentliche Einrichtungen und wirtschaftliche Betätigung einschließlich der Privatisierung. Besonderer Wert wird auch auf die Bezüge zu anderen Rechtsgebieten gelegt.

Durch einen klaren Aufbau, eine eingängige Diktion, durch Prüfungsschemata sowie zahlreiche Beispiele wird das schwierige Rechtsgebiet verständlich und plastisch dargestellt. Entsprechend den Anforderungen in Klausur und Praxis wird dabei häufig von spezifischen Problemen der Zulässigkeit und Begründetheit verwaltungsgerichtlicher Klagen ausgegangen. Dieser Band eignet sich nicht nur für Studenten und Referendare, sondern gibt auch Praktikern und Kommunalpolitikern einen konzentrierten Überblick.

Az.: G/3 Mitt. StGB NRW Juni 2006

Öffentliche Veranstaltungen

Rechtssicherheit für Genehmigungsbehörden, Kontrollorgane, Sicherheitsverantwortliche und Veranstalter. Ringordner, DIN A 5, ca. 300 Seiten, Preis: 78,00 EUR inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten, Preise gelten nur für Zustelladressen in Deutschland. Auslandspreise auf Anfrage, Bestell-Nr.: 1279/500

Die Zahl der Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen nimmt stetig zu, verstärkt durch Trendsportarten wie Inliner-Events. Durch die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 ist ein weiterer Anstieg zu erwarten. Je nachdem ob eine Genehmigung oder verkehrsrechtliche Anordnung notwendig ist, müssen zahlreiche Sonderregelungen beachtet werden, zur Fußball-WM weitere Ausnahmeregelungen, u. a. im Lärmschutz.

Doch wer haftet bei Verstößen wie versperrten Notausgängen und fehlenden Sanitätern oder bei Schäden, z. B. durch randalierende Besucher? Wie Sie sich wirksam schützen können, erfahren Sie in dieser neuen Arbeitshilfe.

Az.: I/2 100-00 Mitt. StGB NRW Juni 2006

Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen

Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, Verfassungs – Kommunal – Polizei- und Ordnungsrecht - öffentliches Baurecht, von Prof. Dr. Johannes Dietlein, Prof. Dr. Martin Burgi, Prof. Dr. Johannes Hellermann, Reihe Landesrecht Nordrhein-Westfalen, Beck, München 2006, Preis 29,80 Euro, ISBN 3-406-53911-4

Mit dem vorliegenden Lehrbuch soll Studenten, Referendaren und kommunalen Praktikern eine auf ihre spezifischen Lernbedürfnisse zugeschnittene Darstellung der zentralen Fach- und Prüfungsgebiete des öffentlichen Rechts an die Hand gegeben werden. Die verwaltungsrechtlichen Pflichtfächer Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht sowie öffentliches Baurecht werden bezogen auf das Land Nordrhein-Westfalen dargestellt. Besonderer Wert wurde dabei auf eine verständliche und übersichtliche Aufbereitung des Stoffes sowie auf eine reiche Fallanschauung gelegt. Weiterführende Hinweise am Ende eines jeden Abschnitts ermöglichen eine rasche Erschließung spezieller Problembereiche. Zahlreiche Kontrollfragen mit beigefügten Antworten geben Aufschluss über den konkreten Lernstand und verhelfen so zu einer gezielten Behebung noch vorhandener Wissenslücken.

Insofern wurde das Buch konzipiert zur Vorlesung begleitenden Mitarbeit sowie zur systematischen Vorbereitung auf die erste juristische Staatsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen. Zugleich ermöglicht es aber auch den Rechtsreferendaren eine schnelle Wiederholung der zentralen Lerngebiete des öffentlichen Rechts. Insofern handelt es sich um ein Lernbuch. Gleichwohl eignet es sich als Nachschlagewerk auch für den kommunalen Praktiker.

Az.: G/3 Mitt. StGB NRW Juni 2006

Reisekostenrecht des Landes NRW

Kommentar von Hans-Dieter Lewer und Rainer Stemmann, Regierungsrat im Finanzministerium des Landes NRW

67. Erg.-Lief., April 2006, 276 Seiten, DIN A 5, Loseblattausgabe, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 1.819 Sei-

ten, in zwei Ordnern 104,00 EUR. ISBN 3-7922-0157-7. Verlag Reckinger & Co., Siegburg

Diese Lieferung berücksichtigt die Änderungen der Trennungsentschädigungsverordnung durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes. Neu aufgenommen wurde der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit dem Besonderen Teil Verwaltung sowie der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) mit dem Besonderen Teil BBiG. Diesen Tarifverträgen ist insbesondere in den Kommunalverwaltungen erhebliche Bedeutung beizumessen.

Die aktuellen lohnsteuerlichen Bestimmungen zu Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung sowie die neuen Sachbezugswerte wurden aufgenommen, die Hotellisten und die Tabellen über die wichtigsten reisekostenrechtlichen Abfindungssätze überarbeitet.

Az.: G/3

